

Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen
Band 9



Sicherheit

Die sichere Schule

Handbuch zu den Seminaren der gesetzlichen Unfallversicherung
für den Bereich der Schülerunfallversicherung

Gesundheitsschutz



Unfallkasse Hessen
Partner für Sicherheit

Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen

Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen

Band 9

DIE SICHERE SCHULE

**Handbuch zu den Seminaren der Unfallkasse Hessen
für den Bereich der Schülerunfallversicherung**



Unfallkasse Hessen
Partner für Sicherheit

Herausgeber:

© Unfallkasse Hessen
Opernplatz 14, 60313 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 299 72-0, Telefax: 0 69 / 299 72-207
Internet: www.ukh.de
E-Mail: ukh@ukh.de

Hauptabteilung Prävention
Service-Telefon: 0 69 / 299 72-2 33, Telefax: 0 69 / 299 72-235
E-Mail: praev@ukh.de

Regionalbüro Nordhessen
Friedrich-Ebert-Straße 21, 34117 Kassel
Telefon: 05 61 / 729 47-0, Telefax: 05 61 / 729 47-11

Autoren:

Gerd Gnadt, Edgar Gutsche, Dr. Torsten Kunz, Unfallkasse Hessen

Redaktionelle Bearbeitung:

Pia Ungerer, Unfallkasse Hessen

Grafische Gestaltung und Satz:

Gabel Typographie, Oppenheim

Fotos:

Winfried Eberhardt, Frankfurt am Main
Sabine Longerich, Pia Ungerer, Unfallkasse Hessen

Die UKH bedankt sich bei der Herderschule, der Theodor-Litt-Schule und dem Gartenamt des Magistrats der Stadt Gießen, alle in Gießen sowie der Frankfurter Grundschule, Uhlandstraße für die freundliche Unterstützung bei der Erstellung der Fotografien

Herstellung:

Anke Diedrich, Universum Verlagsanstalt

Verlag und Druck:

Universum Verlagsanstalt, 65175 Wiesbaden

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Recyclingpapier

Verantwortlich für den Inhalt sind die Autoren

© für diesen Band: Unfallkasse Hessen
März 2004

ISBN 3-934729-08-8

Vorwort

*Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer
an den Seminaren der Unfallkasse
Hessen für den schulischen Bereich,*

Schulleiterinnen und Schulleiter sind für viele organisatorische Belange der Schule verantwortlich. Eine umfangreiche, gleichwohl in allen Details oft nicht bekannte Verpflichtung ist der Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten und Bediensteten vor Unfällen und Gesundheitsschäden. Dabei werden die Schulleiterinnen und Schulleiter von Sicherheitsbeauftragten, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit unterstützt.

Um Sie über die wichtigsten Verpflichtungen und organisatorischen Regelungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu informieren, veranstaltet die Unfallkasse Hessen (UKH) entsprechende Seminare. Hier werden teilweise auch pädagogische Möglichkeiten aufgezeigt, Unfälle und Gesundheitsschäden zu verhindern.



Gerd Ulrich, Geschäftsführer

In diesem Begleitheft zu unseren Seminaren finden Sie eine Kurzfassung der wichtige Seminarinhalte sowie zahlreiche Verweise auf Vorschriften und Bezugsadressen für Materialien, die auch über die Verantwortung auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes hinaus von Interesse sein könnten.

Im Anhang sind zum einen die Verwaltungsvorschriften des Hessischen Kultusministeriums im Wortlaut abgedruckt. Zum anderen sind dort auch eine Unfallanzeige nebst Erläuterungen sowie ein Stichwortverzeichnis der in der Lektüre verwendeten Abkürzungen zu finden.

Wir hoffen, die vorliegende Schrift hilft Ihnen, Ihre Schule noch sicherer und gesünder zu gestalten und wünschen Ihnen dabei viel Erfolg.

Ihre Unfallkasse Hessen



Dr. Torsten Kunz, Leiter Prävention

Inhalt

1. Die gesetzliche Unfallversicherung	9
1.1 Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung	10
1.2 Aufbau der gesetzlichen Unfallversicherung	10
1.3 Anerkennung von Versicherungsfällen	10
1.4 Haftungsausschluss	12
1.5 Regress	12
1.6 Unfallverhütung ist Prävention	13
1.7 Entschädigung	14
2. Die Unfallkasse Hessen	16
3. Ansprechpartner bei Unfall- und Gesundheitsgefahren in Schulen	18
3.1 Unternehmer und Unternehmerverantwortung	18
3.2 Arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst	20
3.3 Sicherheitsbeauftragte für den äußeren und inneren Schulbereich	20
3.4 Personal- und Betriebsrat	22
3.5 Beschäftigte	23
3.6 Aufsichtspersonen der gesetzlichen Unfallversicherung	24
3.7 Arbeitsschutzausschuss	25
4. Vorschriften und Gesetze	26
5. Prüfverpflichtungen	28

6. Erste Hilfe	30
6.1 Erste-Hilfe-Ausbildung	30
6.2 Erste-Hilfe-Materialien und deren Beschaffung	31
6.3 Wahl des Arztes	31
6.4 Zahnrettungsbox	32
6.5 Verbandbuch	32
6.6 Haftung bei Erster Hilfe	33
7. Transport zum Arzt	35
7.1 Privates Kraftfahrzeug und öffentliche Verkehrsmittel	35
7.2 Taxi	35
7.3 Rettungswagen, Rettungsdienst und Notarztwagen	36
7.4 Kostenerstattung	36
8. Unfallanzeigen	37
8.1 Die Unfallanzeige als Entscheidungshilfe	38
8.2 Notwendige Angaben in der Unfallanzeige	38
8.3 Die Unfallanzeige als Ergänzung zum Bericht des Durchgangsarztes	41
9. Anhang	43
I Verwaltungsvorschriften des Hessischen Kultusministeriums	43
II Unfallanzeige der Schüler-Unfallversicherung	55
III Stichwortverzeichnis	57

Die gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist neben der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ein weiterer Zweig der Sozialversicherung. Sie besteht seit 1885. Der Kreis der Versicherten wurde 1971 u.a. auf Schüler und Kindergartenkinder und 1997 generell auf Kinder beim Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schüler beim Besuch allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, einschließlich der unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder

im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen, erweitert. Alle Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Kindergarten-, Hort- und Krippekinder, Studierende sowie zahlreiche weitere Personengruppen sind somit in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Unfälle versicherter Schüler und Schülerinnen etc. gelten nach den rechtlichen Grundlagen auch als Arbeitsunfälle.



Abb. 1: Das soziale System der Bundesrepublik Deutschland

1.1 Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu sorgen. Bei eingetretenen Versicherungsfällen ist darüber hinaus deren Entschädigung (z. B. durch Maßnahmen zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder durch Gewährung von Geldleistungen, wie z. B. Renten) sicher zu stellen. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht sich in der Regel nur auf Körperschäden, nicht auf Sachschäden. Allerdings ist eine Schädigung von sogenannten „Hilfsmitteln“ (s. 1.3) durch einen Versicherungsfall einem Körperschaden gleichgestellt. Eine Entschädigung durch Schmerzensgeld, wie dies teilweise im Zivilrecht möglich ist, sieht die gesetzliche Unfallversicherung nicht vor.

Zur Finanzierung der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden (je nach Unfallrisiko des Unternehmens unterschiedlich hohe) Umlagen oder Beiträge von den jeweiligen Mitgliedsunternehmen erhoben, wobei einzelne Versichertengruppen auch beitragsfrei gestellt sind. Dabei ist jeder Unternehmer quasi kraft Gesetz Mitglied des für ihn nach der Art des Unternehmens zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Kosten der Schülerunfallversicherung werden vom Sachkostenträger der Schule³⁾ übernommen.

¹⁾ In Hessen somit von den Landkreisen und den kreisfreien Städten.

²⁾ Für die Beschäftigten und weitere versicherten Personen der hessischen Städte, Gemeinden, Kreise und des Landes ist die Unfallkasse Hessen der zuständige Unfallversicherungsträger.

1.2 Aufbau der gesetzlichen Unfallversicherung

Im gewerblichen Bereich sind die gesetzlichen Unfallversicherungsträger (UVT) nach Gewerbebranchen (Berufsgenossenschaften – BG), im Bereich der öffentlichen Hand überwiegend regional gegliedert. Für die Länder, Gemeinden und den Bund, aber auch für die Post AG, Telekom und Bahn AG bestehen jeweils rechtlich selbstständige Unfallkassen (UK) oder Gemeindeunfallversicherungsverbände (GUVV).²⁾ Hiervon ausgenommen sind jedoch Beamte. Diese sind nicht gesetzlich unfallversichert, sondern durch die sogenannten Dienstunfallfürsorge über ihren Dienstherrn abgesichert.

1.3 Anerkennung von Versicherungsfällen

Die gesetzliche Unfallversicherung entschädigt Körperschäden und die ihnen gleichgestellten Schäden an s.g. „Hilfsmitteln“, die entstanden sind:

- durch Arbeitsunfälle, d. h. Unfälle, die in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, bei Schülerinnen und Schülern insbesondere dem Besuch der Schule oder von Schulveranstaltungen, stehen;
- durch Wegeunfälle, d. h. Unfälle auf den unmittelbaren Wegen vom oder zum Ort der versicherten Tätigkeit;
- durch Berufskrankheiten, d. h. Erkrankungen, die von der Bundesregierung in die Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) aufgenommen wurden und deren

- Entstehung auf die versicherte Tätigkeit zurückgeführt werden muss;
- als mittelbare Folgen der vorgenannten Versicherungsfälle;
 - durch entsprechend gleichgestellte Schäden an einer Leibesfrucht.

Bei der Anerkennung von Versicherungsfällen ist sowohl für die Beschäftigten als auch für die Schülerinnen und Schüler zwischen versicherten und unversicherten (eigenwirtschaftlichen) Tätigkeiten zu unterscheiden. Außer den direkt berufsbezogenen Tätigkeiten oder dem regulären Schulbesuch können unter bestimmten Voraussetzungen auch im weiteren Sinne betrieblich oder schulisch bedingte Tätigkeiten wie Betriebssport, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulfeste und Betriebsausflüge, körperliche Reinigung nach schmutziger Arbeit u. a. unter Versicherungsschutz stehen.

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht sich – wie bereits zuvor ausgeführt – bis auf äußerst wenige Ausnahmen lediglich auf Körperschäden, nicht jedoch auf Sachschäden oder einen etwaigen Anspruch auf Schmerzensgeld.



Foto 1: Schüler einer Berufsschule beim Lernen

Nicht versichert sind in der Regel eigenwirtschaftliche Tätigkeiten wie Essen und Trinken, Schlafen an der Betriebsstätte, das Benutzen einer Toilette sowie alle privaten Tätigkeiten, die am Arbeitsplatz oder während der versicherten Tätigkeiten ausgeführt werden (z. B. Reparatur eines privaten Gerätes an einer Betriebs-einrichtung während der Arbeitszeit). Für den Bereich der versicherten Schülerinnen und Schüler wird diesbezüglich im Wege der Einzelfallbeurteilung gegebenenfalls auch das Alter und der Reifegrad der Schülerin bzw. des Schülers bei der Beurteilung berücksichtigt.

Unter Versicherungsschutz stehen auch Unfälle auf dem direkten Wege von und nach dem Ort der versicherten Tätigkeit. Ein Abweichen vom direkten Wege ist in aller Regel dann versichert, wenn z. B. Mitglieder von Fahrgemeinschaften abgeholt werden oder ein Umweg beispielsweise wegen Stau verkehrsgünstiger ist. Auch Umwege zur Unterbringung eines mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes, das wegen der beruflichen Tätigkeit des Versicherten oder seines Ehegatten in fremde Obhut gegeben werden muss, sind versichert. Gleiches gilt für derartige Umwege von Schülerinnen oder Schülern, wenn diese darauf beruhen, dass die Kinder wegen der Berufstätigkeit ihrer Eltern etc. fremder Obhut anvertraut werden. Abwege (z. B. privater Einkauf) und erhebliche Umwege unterbrechen den Versicherungsschutz oder führen zum Verlust desselben für den gewählten Weg. Eine Unterbrechung des versicherten Weges aus privaten bzw. eigenwirtschaftlichen Gründen um mehr als zwei Stunden führt im Allgemeinen zur Lösung vom Unter-

nehmen bzw. von der versicherten Risikosphäre. Dies hat zur Folge, dass der Versicherungsschutz auch für den Rest des Weges nicht wieder auflebt. Gleiches gilt auch dann, wenn z. B. der Heimweg nach Beendigung der versicherten Tätigkeit nicht angetreten wird bzw. zwischen Beendigung der Beschäftigung oder dem Schulbesuch und Antritt des Weges mehr als zwei Stunden vergangen sind.



Foto 2: Schüler einer Berufsschule während des EDV-Unterrichts

Berufskrankheiten sind in erster Linie Krankheiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit der Versicherten stehen und die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in der sogenannten BKV³⁾ gesetzlich geregelt hat.

Die Frage, ob Versicherungsschutz besteht, muss teilweise im Einzelfall geklärt werden. Es ist daher empfehlenswert sich bei auftretenden Fragen an den jeweiligen Unfallversicherungsträger⁴⁾ zu wenden.

³⁾ Eine Übersicht der BKV ist unter: www.bma.de/download/gesetze_web/BKV/BerufskrankheitenVO.htm zu finden.

⁴⁾ Das Call-Center Reha/Entschädigung der Unfallkasse Hessen ist montags bis freitags von 7.00 bis 18.00 Uhr unter 069/29972-440 erreichbar und gibt Auskunft in allen versicherungs- oder entschädigungsrechtlichen Fragen. Sollte eine unmittelbare Beantwortung nicht möglich sein, werden die Anfragen an die jeweiligen zuständigen Stellen innerhalb des Hauses weitergeleitet.

1.4 Haftungsausschluss

Die zivilrechtliche Haftung bzw. die Haftung nach weiteren gesetzlichen Grundlagen des Unternehmers für durch ihn verursachte oder verschuldete Körperschäden gegenüber den in seinem Unternehmen tätigen Versicherten wird durch die gesetzliche Unfallversicherung abgelöst. Dieser Sachverhalt wird innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung auch als „Haftungsprivileg“ bezeichnet. Entsprechendes gilt für die Haftung der Versicherten oder betrieblich tätigen Personen eines Betriebes untereinander, wenn der Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht wurde (s. a. „Merkblatt über die gesetzliche Unfallversicherung“, GUV-I 506). Dies gilt jedoch nicht bei vorsätzlich herbeigeführten Versicherungsfällen sowie bei den zuvor erläuterten Wegeunfällen.

1.5 Regress

Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung hat im Unterschied zum zuvor ausgeführten Haftungsausschluss gegenüber dem Unternehmer und den Versicherten bzw. den im Betrieb Tätigen der Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit, seine Aufwendungen (z. B. für Heilbehandlung oder Verletztengeld) zurückzufordern, wenn der Unfall von diesen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Als grobe Fahrlässigkeit ist hierbei ein Tun oder Unterlassen zu verstehen, bei dem die Sorgfalt, zu der man

verpflichtet war, in besonders hohem Maß außer Acht gelassen wurde (Verletzung der verkehrserforderlichen Sorgfalt in besonders schwerem Maße). Verlangt wird in diesen Fällen eine objektiv besonders krasse und auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung. Das Verschulden muss Eintritt und Umfang des Schadens umfassen. Dazu kann z. B. die Missachtung von Unfallverhütungsvorschriften (UVV) oder von Anordnungen des UVT bzw. seiner Aufsichtspersonen (AP) gehören, zumindest dann, wenn dies wider besserem Wissen erfolgt. Insbesondere bei der Verletzung von Regelungen aus den Unfallverhütungsvorschriften oder Vorschriften des originären staatlichen Rechts auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist in aller Regel dann von dem Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit auszugehen, wenn gegen elementare, regelmäßig in die üblichen Anwendungen einfließende Regelungen verstoßen wird.

1.6 Unfallverhütung ist Prävention

Wie bereits dargelegt, ist es u. a. Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren sowie für eine wirkungsvolle erste Hilfe zu sorgen. Diesem gesetzlichen Auftrag wird in verschiedener Weise Rechnung getragen. Zum einen sind die UVT durch den Gesetzgeber ermächtigt durch autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, die für die Mitgliedsunternehmen verbindlich Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere der Unfallverhütung in Form von zu erfüllenden Mindestbedingungen, vorschreiben. Zum

anderen sind die UVT auf dem Gebiet der Prävention beratend und überwachend tätig. Darüber hinaus bieten sie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die in den Unternehmen im weitesten Sinne für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Verantwortlichen an. Für die Durchführung von Präventionsmaßnahmen in den Betrieben sind allerdings die Unternehmer verantwortlich.



Foto 3: Ein städtischer Mitarbeiter prüft die vorhandenen Spielgeräte eines Kindergartens

Die Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften durch die Unternehmer und die in ihrer Vertretung handelnden Amts-, Betriebs- oder Schulleiterinnen und Schulleiter wird von Aufsichtspersonen der Präventionsabteilungen der UVT überwacht. Diese und weitere Mitarbeiter der Präventionsabteilungen beraten auch über technische und organisatorische Verbesserungsmöglichkeiten und schulen Versicherte und Unternehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit. Darüber hinaus beschäftigen sie sich auch mit pädagogischen und psychologischen Fragen der Prävention sowie mit der Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

Zur Durchsetzung von Unfallverhütungsmaßnahmen können Aufsichtspersonen der UVT bei bestehender Unfallgefahr Betriebe oder Betriebsteile schließen. Darüber hinaus ist auch der Erlass von Anordnungen zu den Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung seiner Pflichten aus den Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen hat, möglich.

1.7 Entschädigung

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, verfolgt die Entschädigung als primäres Ziel die Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Verletzten. Zur Erreichung dieses Ziels leitet der UVT medizinische, berufliche und soziale Rehabilitationsmaßnahmen ein und gewährt – falls erforderlich – hierzu ergänzende Leistungen. So ist bei unfallbedingter Pflegebedürftigkeit gegebenenfalls die Pflege sicherzustellen. Auch werden Schwerverletzte – wenn notwendig – in eigenen Spezialkliniken (BG-Unfallkliniken) optimal betreut.

Bei vorübergehend oder dauerhaft verbleibenden Körperschäden, bei denen in der Regel mindestens eine **Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)** in Höhe von 20% oder höher vorliegt und die mindestens 26 Wochen nach dem Versicherungsfall noch besteht, wird gegebenenfalls eine Rente gewährt. Zur Rentengewährung kommt es bei Vorliegen der genannten Bedingungen im Regelfall nach Beendigung des „Verletztengeldbezuges“, welcher eine der sogenannten Entgeltersatzleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung darstellt. Besteht kein An-

spruch auf Verletztengeld als Entgeltersatzleistung, ist die Rente bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Tag des Versicherungsfalles an zu gewähren. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass auch Schülerinnen und Schüler, die einen Versicherungsfall erleiden, Anspruch auf Verletztengeld haben können. Dies ist dann der Fall, wenn ihnen wegen des Versicherungsfalles ein Entgeltausfall entsteht, weil sie beispielsweise einen Nebenjob ausüben. Die Höhe des Verletztengeldes bemisst sich am tatsächlichen Entgeltausfall.

Bei der Rente gilt als Maßstab in der Regel der Grad der MdE und das Erwerbseinkommen im Jahr vor dem Versicherungsfall. Bei Schülerinnen und Schülern, die im allgemeinen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles noch kein Erwerbseinkommen erzielten, wird ein an Durchschnittswerten bemessenes Einkommen unterstellt. Stirbt ein Versicherter durch einen Arbeitsunfall, sind Hinterbliebenenleistungen wie Sterbegeld, Waisenrenten, Witwen- und Witwerrenten zu gewähren.

Literatur zur gesetzlichen Unfallversicherung

- Berufskrankheiten-Verordnung (BKV);
- Fragen und Antworten zur Schüler-Unfallversicherung;
- Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler (GUV-SI 8030);
- Gut geschützt – Gut versorgt: Vom Kindergarten bis zum Studienabschluss (GUV-SI 8008);
- Merkblatt über die gesetzliche Unfallversicherung (GUV-I 506);

- Satzung der gesetzlichen Unfallversicherungsträger⁵⁾;
- Schulweglexikon (GUV-SI 8057);
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII).

⁵⁾ Die Satzung der Unfallkasse Hessen wurde am 12.02.1998 verabschiedet und in **inform**, Heft 2, 1998 veröffentlicht.



Die Unfallkasse Hessen

Bei der Unfallkasse Hessen (UKH), Ihrem gesetzlichen Unfallversicherungsträger, sind u.a. folgende Personengruppen gesetzlich unfallversichert:

- Arbeiter und Angestellte der Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, Verwaltungen des Landes Hessen sowie deren Eigenbetriebe und den der Unfallkasse Hessen „zugewiesenen“ Unternehmen (z.B. Fraport AG);
- Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen;
- Schülerinnen oder Schüler während des Schulbesuchs sowie während der Teilnahme an, vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen;
- Kinder während des Besuchs von Kindergärten, -krippen und -horten;
- Mitarbeiter und unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich Tätige in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen; z.B. auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Erste-Hilfe-Kursen;
- Beschäftigte in Privathaushalten (Haushaltshilfen);
- Pflegende, bei der Pflege im Sinne der Pflegeversicherung;
- Spender von Blut oder Körpergewebe, Zeugen, Lebensretter, Nothelfer und andere Personen.



Foto 4: Jahresberichte der Unfallkasse Hessen

Insgesamt sind bei der Unfallkasse Hessen ca. 2,3 Millionen Personen (davon ca. 1,29 Millionen Schülerinnen und Schüler, Studierende und Kinder in Kindertageseinrichtungen) versichert. Jährlich ereignen sich im Bereich der sogenannten allgemeinen Unfallversicherung (AUV) ca. 19.000, im Schülerbereich (SUV) ca. 91.000 Unfälle (Stand 2002). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei einem hohen Prozentsatz der Unfälle (insbesondere im Schülerbereich) um Bagatellunfälle handelt.

Für die Unfallverhütung, Heilbehandlung, Berufshilfe, Geldleistungen etc. werden durch die Unfallkasse Hessen jährlich über 70 Millionen Euro aufgewendet (Stand 2002).

Die Unfallkasse Hessen hat zurzeit insgesamt 181 Beschäftigte, davon 45 im Bereich Prävention (Stand 2003).⁶⁾

Wie jeder gesetzliche UVT wird die Unfallkasse Hessen durch die beiden Selbstverwaltungsorgane Vertreterversammlung (38 Mitglieder) und Vorstand (12 Mitglieder) geführt. Beide Gremien sind paritätisch mit Vertretern der Versicherten und Arbeitgebern besetzt. Der Vorsitz beider Selbstverwaltungsorgane wechselt jährlich zwischen der/dem gewählten Vertreter/-in der Versicherten und der Arbeitgeber.

Bei Fragen zur Prävention, Kontakt zu den Aufsichtspersonen, Informationen zu den Seminaren, Bestellung von Schriften, Erste-Hilfe-Ausbildung usw. wenden Sie sich an das Service-Telefon Prävention:

Service-Telefon Prävention

Telefon: 069/29972-233
e-mail: praev@ukh.de
Fax: 069/29972-235

Fragen zum Versicherungsschutz und der Entschädigung werden durch das Call-Center Reha/Entschädigung beantwortet:

Call-Center Reha/Entschädigung

Telefon: 069/29972-440
e-mail: ukh@ukh.de
Fax: 069/29972-444

Auf der Homepage im Internet (www.ukh.de) finden sie neben Informationen zum Seminarprogramm und dem Schriftenverzeichnis der Unfallkasse Hessen auch vielfältige Informationen zur Unfallkasse Hessen, zu verschiedenen Projekten sowie zum Arbeitsschutz allgemein. Ebenfalls können über die Homepage in den verschiedenen Service-Bereichen beispielsweise Druckschriften bestellt, Informationen zur Schriftenreihe u. v. a. m. direkt heruntergeladen werden. Selbstverständlich besteht hier auch die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme.

Literatur zur Unfallkasse Hessen

- Die gesetzliche Unfallversicherung stellt sich vor;
- Jahresberichte der UKH;
- Satzung der Unfallkasse Hessen;
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII).

⁶⁾ Auf Grund von Beschäftigungsverhältnissen in Teilzeit verteilen sich die 181 Stellen auf 230 Personen.



Ansprechpartner bei Unfall- und Gesundheitsgefahren in Schulen

3.1 Unternehmer und Unternehmerverantwortung

Grundsätzlich ist für alle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten aber auch der Schülerinnen und Schüler vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für die Sicherstellung der ersten Hilfe allein der Unternehmer verantwortlich (§ 3 Arbeitsschutzgesetz [ArbSchG]); § 21 SGB VII). Im Schulbereich teilen sich diese Verantwortung der Sachkostenträger und der Schulhoheitsträger.



Foto 5: Die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit in der Schule teilen sich die Sachkostenträger und die Schulhoheitsträger

Die **Schulverwaltungsämter** oder **Schulämter** der Sachkostenträger haben die Verantwortung für den sogenannten „äußeren Schulbereich“. Sie koordinieren u.a. die notwendigen Neu-, Umbau- und Reparaturarbeiten an Schulen und delegieren gegebenenfalls Arbeiten an die ausführenden Fachämter (Bauamt, Grünflächenamt etc.). Dazu gehören u.a. die Unterhaltung und Wartung von Gebäuden, Maschinen und Außenanlagen unter Beachtung der Vorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) sowie die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (SB) für den äußeren Schulbereich (in der Regel ist dies der Schulhausverwalter).

Der zweite Verantwortungsbereich in Schulen wird der „innere Schulbereich“ genannt. Dieser Verantwortungsbereich ist dem Schulhoheitsträger zugeordnet, der an der einzelnen Schule durch die **Schulleitung** vertreten wird. Diese muss darauf hinwirken, dass alle Einrichtungen der Schule sicherheitsgerecht sind und bleiben in dem sie z.B. durch organisatorische Maßnahmen die Arbeitssicherheit fördert und die Erste-Hilfe-Organisation an der Schule sicherstellt. Weiterhin muss die Schulleitung für die Behandlung von Themen der Sicherheitserziehung im Unterricht sorgen. Sie muss darüber hinaus für den inneren Schulbereich Sicherheitsbeauftragte bestellen und das Kollegium über Sicherheitsbestimmungen und andere Materialien der UVT informieren.

Sowohl Sachkostenträger als auch Schulleitung sind verpflichtet, sich aus eigenem Antrieb, also selbstständig, Kenntnis über die ihre Schule betreffenden Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze und sonstige rechtliche Vorgaben zu verschaffen.

Ist in einer Schule Gefahr im Verzuge, droht also eine unmittelbare Gefahr (z. B. Einsturzgefahr), kann und muss gegebenenfalls die Schulleitung die entsprechende Einrichtung solange schließen, bis Abhilfe geschaffen wird. Besteht hingegen Zeit zur Behebung einer Gefahr, muss sie sich mit dem Staatlichen Schulamt oder dem Schulverwaltungsamt in Verbindung setzen und die Angelegenheit klären. Bis zur Beseitigung der Gefahr muss sie durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Aufsicht) verhindern, dass jemand durch diese Gefahr zu Schaden kommt.

Im Falle der Verursachung eines Unfalles durch den Unternehmer drohen auf drei Ebenen Konsequenzen, wenn fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde:

- Bei allen tödlichen Unfällen und bei schweren Unfällen mit Körperschäden ermittelt gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft bezüglich der strafrechtlichen Verantwortung. Dabei spielen in diesem Zusammenhang besonders die §§ 222 (fahrlässige Tötung) und 229 (fahrlässige Körperverletzung) des Strafgesetzbuches (StGB) eine Rolle.
- Auf die Möglichkeit des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung, bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz auf dem Regressweg die Kosten für Heilverfahren und Renten vom Schadensverursacher (Verantwortlichen) zurück-

zufordern, wurde bereits in Abschnitt Regress (Kapitel 1.5) hingewiesen.

- Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich in der Regel nicht auf Sachschäden. Die Kosten für diese können auf zivilrechtlichem Wege vom fahrlässig oder vorsätzlich (schuldhaft) Handelnden gefordert und gegebenenfalls eingeklagt werden. Gleiches gilt für etwaige Schmerzensgeldforderungen, wenn dem Handelnden Vorsatz vorgeworfen wird.

Unter Fahrlässigkeit versteht man das Außerachtlassen der Sorgfalt, die vom Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalles und nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen erwartet werden kann bzw. zu der er verpflichtet war. Dies kann in der Regel bereits bei der Missachtung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ gegeben sein. Unter Umständen ist dies auch dann der Fall, wenn Unfallverhütungsvorschriften oder anderes maßgebliches Recht nicht beachtet wurde, da diese als Mindeststandards gelten. Weitere „anerkannte Regeln der Technik“ sind z. B. VDI-Richtlinien, VDE-Bestimmungen und DIN-Normen. Fließen diese anerkannten Regeln der Technik in Unfallverhütungsvorschriften ein, wirken sie wie Gesetze, da das Erlassen von UVVen zum sogenannten autonomen Recht der gesetzlichen UVT gehört.

In diesem Zusammenhang ist auf zwei Faktoren der gerichtlichen Beurteilung der Schuldfrage nach Unfällen hinzuweisen: Ein Mitverschulden des Verletzten (z. B. aus Unachtsamkeit) entbindet zumindest nicht den Unternehmer von der Verantwortung. Nichtkenntnis über

die Verantwortung bezüglich der Arbeitssicherheit bei Übernahme einer beruflichen Position führt nicht bereits per se zu einer Entlastung.

3.2 Arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst

Aus verschiedenen Gründen sind die wenigsten Schulleitungen in der Lage, die Übersicht über alle Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere der Arbeitssicherheit zu haben, zumal die Durchführung und Überwachung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes häufig ein spezielles Fachwissen auf diesem Gebiet erfordert. Ihnen stehen daher „Beratungsstellen“ mit Arbeitsmedizinern und speziell ausgebildeten Fachkräften für Arbeitssicherheit (FaSi) zur Seite. Diese Dienste beraten bei allen Fragen im Zusammenhang mit Arbeitsplatz- und Arbeitsgestaltung sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Für die Beschäftigten des Sachkostenträgers (z. B. Schulhausverwalter oder Sekretärin) sind beim oder für den jeweiligen Sachkostenträger entsprechende Personen oder Dienste tätig.⁷⁾

3.3 Sicherheitsbeauftragte für den äußeren und inneren Schulbereich

Auch die Überwachung der Einhaltung aller an der Schule zu berücksichtigenden Unfallverhütungsvorschriften und

sonstigen Regeln der Technik ist für die wenigsten Schulleiter/-innen aus vielfältigen Gründen – wie zuvor ausgeführt – nicht leistbar. Nicht zuletzt aus diesem Grund stellt der Gesetzgeber der Schulleitung weitere sachkundige Personen zur Seite. Nach § 22 SGB VII muss jedes Unternehmen ab einer bestimmten Anzahl von Mitarbeitern als Sicherheitsbeauftragte bestellen. Die entsprechende Auflistung befindet sich im Anhang der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“, GUV-V A1. Paragraf 22, SGB VII gilt auch für Schulen.⁸⁾ Die Sicherheitsbeauftragten werden unter Mitbestimmung des Personalrats vom Unternehmer (hier: Schulleitung) ausgewählt und ernannt. Auf Grund der bereits erwähnten Trennung in äußeren und inneren Schulbereich ergeben sich folgerichtig zwei Kategorien von Sicherheitsbeauftragten:

- **Der/die Sicherheitsbeauftragte für den äußeren (baulich-technischen) Schulbereich:**

Diese/-r soll alle technischen Sicherheitsmängel an die Schulleitung weitermelden. Da häufig der Schulhausverwalter auch Sicherheitsbeauftragter ist, gehört zu seinen Aufgaben oft auch die Beseitigung kleiner Mängel.

⁷⁾ Für die Beschäftigten des Schulhoheitsträgers in Hessen hat das zuständige Kultusministerium mit seinem Erlass der Verwaltungsvorschrift (s. Anhang) „Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen“ vom 4. Juni 2002 die Wahrnehmung der arbeitsmedizinischen Aufgaben durch die „BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH“ bekannt gemacht. Darüber hinaus wurde mit dem vorgenannten Erlass auch auf die Bestellung der Sicherheitsfachkräfte durch das Land Hessen hingewiesen.

⁸⁾ Ebd.



Foto 6: Ein Mitarbeiter prüft die Belastbarkeit der Seilverbindungen eines Klettergerüsts im Kindergarten

- **Der/die Sicherheitsbeauftragte für den inneren (pädagogischen) Schulbereich:**

Im Idealfall wird diese Aufgabe einer erfahrenen Lehrkraft übertragen. Der/die Sicherheitsbeauftragte soll die Schulleitung bei deren Aufgaben auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes unterstützen.

- **Zu den Aufgaben der/des Sicherheitsbeauftragten gehören darüber hinaus:**

Die Meldung organisatorischer Mängel im Schulbetrieb inklusive Unterbreitung von Vorschlägen zu deren Beseitigung an die Schulleitung.

- Informationen über Themen der Arbeitssicherheit an das Kollegium sowie Unterstützung der Schulleitung in Konferenzen bei Themen der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung.
- Teilnahme an Besichtigungen von Aufsichtspersonen (Mitarbeiter der Präventionsabteilung) sowie Wahrnehmung des Schulungsangebotes der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Schulleitung dagegen unterliegt nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen:

- Der/dem Sicherheitsbeauftragten muss genügend Zeit zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben gewährt werden.
- Die/der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben keine Benachteiligungen erfahren.
- Der/dem Sicherheitsbeauftragten sind alle nötigen Informationen (z. B. Besichtigungsberichte) zugänglich zu machen.
- Die/den Sicherheitsbeauftragten ist eine Teilnahme an den Begehungen der Aufsichtspersonen des UVTs zu ermöglichen.
- Die/der Sicherheitsbeauftragte ist für die Zeit der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung frei zu stellen.
- Das Kollegium ist über die Aufgaben der/des Sicherheitsbeauftragten zu informieren.

Den Sicherheitsbeauftragten kann in dieser Funktion grundsätzlich nicht die Verantwortung für bestimmte Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit übertragen werden. In der Praxis bedeutet dies, dass die/der Sicherheitsbeauftragte/-r nicht für eventuelle Folgen von übersehenen Mängeln einstehen muss. Die Verantwortung verbleibt auch in diesen Fällen bei der Schulleitung bzw. beim Unternehmer.

Obwohl die/der Sicherheitsbeauftragte keine eigenen Möglichkeiten zur Durchsetzung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen hat, ist sie/er dennoch eine wichtige Person im System Arbeitsschutz.



Foto 7: GUV-I 8503: Der Sicherheitsbeauftragte

Sie/er hat den engsten Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen sowie die besten Kenntnisse der Arbeitsumwelt. Aus diesen Gründen sollte die/der SB bei allen Beratungen über anstehende Maßnahmen hinzuge- bzw. einbezogen werden.

3.4 Personal- und Betriebsrat

Eine wichtige Institution bei allen Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist der Personal- und Betriebsrat (PR/BR). Die gesetzliche Grundlage für die Beteiligung des PR/BR ist das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Im Bereich des öffentlichen Dienstes des Landes

Hessen das Hessische Personalvertretungsgesetz⁹⁾ (HPVG). Bis auf wenige Ausnahmen (Privatschulen) ist daher das HPVG einschlägig. Nach § 62 Abs. 1 HPVG hat der Personalrat darüber zu wachen, dass die zu Gunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden; dies impliziert auch die geltenden Unfallverhütungsvorschriften.

Die Mitbestimmungsrechte bezüglich der Regelungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und für den Gesundheitsschutz sind in § 74 HPVG festgelegt. Das Recht zum Abschluss entsprechender Dienstvereinbarungen ist darüber hinaus in Verbindung mit § 113 HPVG geregelt.

Nach § 76 HPVG ist die Dienststelle weiter verpflichtet, den Personalrat bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen sowie bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Selbstverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass der Personalrat alle in diesem Zusammenhang notwendigen Unterlagen, wie beispielsweise Ergebnisse von Unfalluntersuchungen, Unfallanzeigen, Protokolle und Besichtigungsberichte, erhält.

Die entsprechenden Vorschriften für die Betriebsräte sind im BetrVG enthalten, hier insbesondere in den §§ 80, 87, 89, 91 und 77.

⁹⁾ Die Länder regeln ihr Personalvertretungsrecht eigenständig. Gegebenenfalls müssen die unterschiedlichen Regelungen im maßgeblichen Personalvertretungsgesetz eingesehen werden.

Auch die möglichen oder vorgegebenen Kontakte des PR/BR zu anderen Institutionen des Arbeitsschutzes sind rechtlich niedergelegt bzw. geregelt:

- In § 8, Abs. 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist festgelegt, dass bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Unternehmer und Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) oder Betriebsarzt (BA) der PR/BR zu benachrichtigen ist.
- § 9 ASiG regelt generell die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen FaSi oder BA und dem PR/BR.
- Die Mitwirkung des PR/BR ist in § 11 ASiG im Arbeitsschutzausschuss festgeschrieben.
- Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 28.11.1977 über das Zusammenwirken der Technischen Aufsichtsbeamten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit den Betriebsvertretungen“ legt fest, in welchen Fragen der PR/BR von der Aufsichtsperson (früher: Technischer Aufsichtsbeamter) zu benachrichtigen ist. So soll der PR/BR z. B. stets an Besichtigungen teilnehmen.

Dem PR/BR kommt ohnehin eine unter Umständen wichtige Funktion im Verhältnis zwischen Beschäftigten und Präventionsabteilung des UVTs zu. Die/der „normale“ Mitarbeiter/-in ist im Regelfall in die Strukturen der betrieblichen Hierarchie eingebunden und kann sich bei bestehenden Sicherheitsmängeln nicht direkt an die Aufsichtsperson des UVTs wenden. Zudem ist er nach § 16 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A1) an den Instanzenweg des Betriebes gebunden. Demgegenüber kommt dem PR/BR eine eigene

Überwachungsfunktion zu. Nach dem ASiG hat er dank seiner Funktion eher die Möglichkeit, entsprechende Außenkontakte aufzunehmen.

Bei der Durchsetzung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen schließt das Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrecht für den PR/BR die Verpflichtung mit ein, in bestimmten Fällen (z. B. Alkoholismus, permanente Nichtbenutzung von persönlicher Schutzausrüstung) Maßnahmen gegen den Willen einzelner Belegschaftsmitglieder zuzulassen, um die Gesamtheit der Belegschaft vor Schaden zu bewahren.

3.5 Beschäftigte

Die Beschäftigten, zu deren Schutz das gesamte Arbeitsschutzsystem aufgebaut wurde, sind durch eine Vielzahl von Mitwirkungsmöglichkeiten integriert. Von ihnen hängt ein Großteil des Erfolgs einzelner Maßnahmen ab. So ist es z. B. wichtig, dass Mängel sofort gemeldet oder beseitigt werden. Dies wird mit § 16 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A1) sogar vorgeschrieben. Andere Paragraphen regeln darüber hinaus die Pflicht der Versicherten, bereitgestellte persönliche Körperschutzmittel zu benutzen (§ 14), Anordnungen bezüglich sicherem Arbeiten zu befolgen sowie Einrichtungen und Arbeitsstoffe nur befugt und bestimmungsgemäß zu benutzen (§§ 15 und 17). Analoge bzw. ähnliche Regelungen finden sich auch im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) (§§ 15–17). In § 17 ist festgelegt, dass Beschäftigte den Arbeitgeber zunächst auf bestehende Mängel (z. B. Verstoß gegen UVV) hinweisen müssen.

Werden diese in einer angemessenen Zeit nicht beseitigt, können sich die Beschäftigten an die zuständige Behörde wenden, ohne dass ihnen hieraus Nachteile entstehen dürfen.

3.6 Aufsichtspersonen der gesetzlichen Unfallversicherung

Ein weiterer wichtiger Baustein im System Arbeitsschutz sind die Aufsichtspersonen (AP), die in den Präventionsabteilungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beschäftigt sind. Ihre Aufgabe ist es, die Einhaltung von Vorschriften in den Mitgliedsbetrieben zu überwachen, diese über Arbeitsschutzmaßnahmen zu beraten, Unfalluntersuchungen vor Ort

durchzuführen sowie alle für die Arbeitssicherheit relevanten Gruppen zu schulen.¹⁰⁾

Die Aufsichtsperson der gesetzlichen Unfallversicherung ist befugt, Anordnungen zu treffen (z.B. bis zu welcher Frist ein Mangel beseitigt sein muss). Sie kann darüber hinaus bei bestehender Unfallgefahr beispielsweise Maschinen stilllegen oder Gebäude schließen.

Die Aufsichtsperson ist Ansprechpartner aller anderen Personen, die für die Arbeitssicherheit verantwortlich sind oder die im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes irgendwelche Funktionen innehaben.

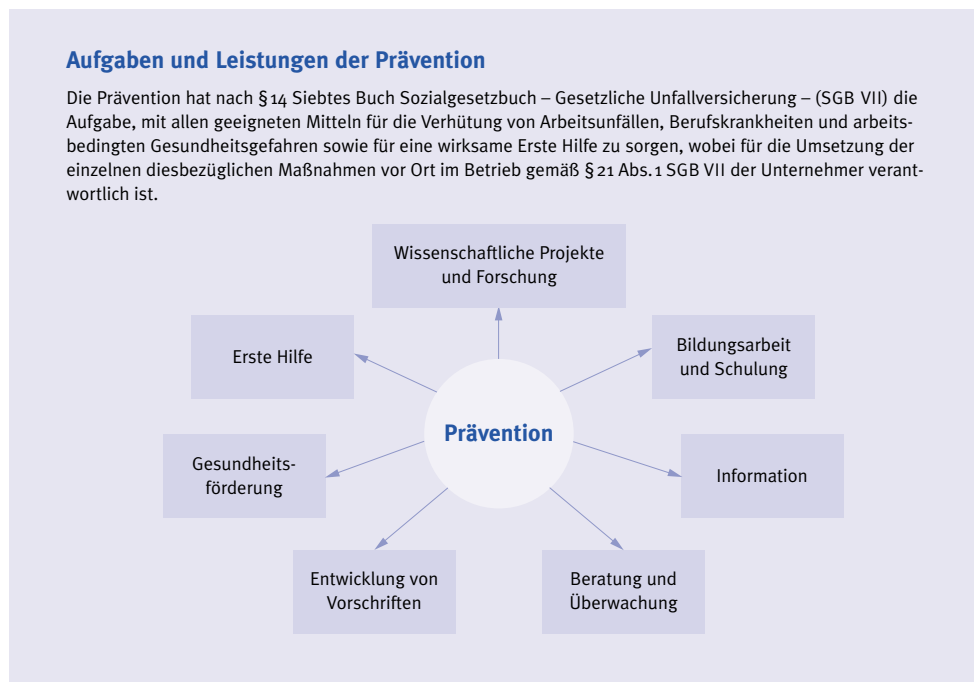


Abb. 2: Aufgaben und Leistungen der Prävention

¹⁰⁾ Bei Drucklegung sind bei der Unfallkasse Hessen, Hauptabteilung Prävention, insgesamt 27 Aufsichtspersonen mit unterschiedlicher Fachrichtung beschäftigt, die interdisziplinär zusammen arbeiten.

3.7 Arbeitsschutzausschuss

Nach § 11 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) ist für jeden Betrieb ein Arbeitsschutzausschuss (ASA) zu bilden. Dieser berät über alle Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie zu Themen der Sicherheit und soll einvernehmlich Vorschläge für die Staatlichen Schulämter und/oder Schulträger erarbeiten.¹¹⁾ Der ASA setzt sich wie folgt zusammen:

- Dezernent/in des Staatlichen Schulamts;
 - Vertreter/in des Schulträgers;
 - Betriebsarzt/-ärztin;
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit;
 - 2 Vertreter/innen des Gesamtpersonalrates der Lehrkräfte;
 - Mitglied der Schwerbehindertenvertretung.
- Gesprächsführung für Sicherheitsbeauftragte (GUV-I 8519);
 - Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG);
 - Merkblatt „Der Sicherheitsbeauftragte“ (GUV-I 8503);
 - Merkblatt für Schulleiter und Sicherheitsbeauftragte für innere Schulangelegenheiten (GUV-SI 8064);
 - Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII);
 - Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A1);
 - Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A6/7);
 - Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (GUV-V S1).

Die Ausschüsse tagen mindestens zweimal pro Jahr und darüber hinaus nach Bedarf.

Literatur zu Ansprechpartner bei Unfall- und Gesundheitsgefahren in Schulen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG);
- Aufgaben, Pflichten, Verantwortung und Haftung im innerbetrieblichen Arbeitsschutz (GUV-I 8563);
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG);
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG);

¹¹⁾ In Hessen sind an den Staatlichen Schulämtern entsprechende Arbeitsschutzausschüsse gemäß § 11 ASiG eingerichtet.

Neben den bereits erwähnten Gesetzen wie dem SGB VII, dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Strafgesetzbuch (StGB), dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) und dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure sowie dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) sind für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit eine Reihe technischer Regelwerke wichtig. In ihnen werden sicherheitstechnische Mindestanforderungen an Maschinen, Bauteile und Arbeitsstoffe genannt. Die nachfolgend aufgeführten Regelwerke gelten als **„Allgemein anerkannte Regeln der Technik“**.

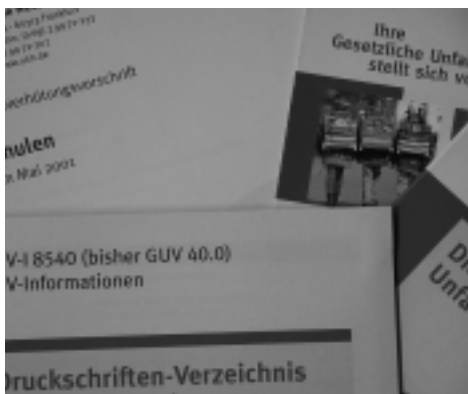


Foto 8: Druckschriften der gesetzlichen Unfallversicherung

Unter anderem sind hier die Unfallverhütungsvorschriften zu nennen. Jede UVV wird von einem Expertengremium erstellt, im Anschluss daran vom jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beschlossen und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erlassen und veröffentlicht.¹²⁾ In den UVVen sind Regeln für Technik und Verhalten festgelegt.

Neben den UVVen geben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung noch eine Reihe von Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Richtlinien, Merkblätter, Merkhefte und Grundsätze heraus, in denen gleichfalls der Stand der Technik beschrieben ist. Alle Publikationen mit **GUV-Aufschrift** sind in dem Druckschriften-Verzeichnis „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (GUV-I 8540) aufgeführt und können von Versicherten und Mitgliedern (auch Schulen) kostenlos bei ihrem zuständigen UVT¹³⁾ angefordert werden.

In vielen Unfallverhütungsvorschriften und anderen Publikationen wird bei Detailfragen auf folgende weitere Regeln verwiesen:

- DIN-Normen (zu beziehen beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4–10, 10787 Berlin, Tel.: 030/2601-0; Internet: www.beuth.de);

¹²⁾ Die Veröffentlichung der Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Hessen erfolgt im hauseigenen Mitteilungsblatt **„inform“** und durch Hinweisbekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

¹³⁾ Die jeweiligen Rufnummern oder e-mail- bzw. Internet-Adressen sind für die Mitgliedsbetriebe der UKH in Kapitel 2 detailliert aufgeführt.

- VDE-Bestimmungen (zu beziehen beim VDE-Verlag, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin; Internet: www.vde.de);
- VDI-Richtlinien (zu beziehen beim Beuth Verlag, siehe oben).

Sobald auf eine der vorgenannten Regeln in einer UVV Bezug genommen wird, gelangt diese in den Rang einer für das Mitgliedsunternehmen verbindlichen Vorschrift, welche dann wie ein Gesetz wirkt.

Beispielsweise sind im Rahmen des Chemieunterrichts an Schulen die Unfallverhütungsvorschrift „Umgang mit Gefahrstoffen“ (GUV-V B1) und die Gefahrstoffverordnung sowie die Liste der maximalen Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Wert-Liste) von Bedeutung. Der MAK-Wert gibt an, welche Schadstoffkonzentrationen in der Luft (noch) zulässig sind. Diese Liste wird unter der Bezeichnung „Grenzwerte“ jährlich als Taschenbuch mit dem Namen „Gefahrstoffe“ veröffentlicht und ist über den Carl Heymann Verlag, Luxemburger Allee 449, 50939 Köln zu beziehen.

Zum Schutz der Beschäftigten vor Unfällen und Gesundheitsschäden bei der Arbeit wurde 1996 das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erlassen. Das ArbSchG setzt eine EG-Vorschrift in nationales Recht um. Das Gesetz gilt sowohl für Angestellte als auch für Beamte und Beamtinnen und somit für alle des Schulkollegiums. Wie auch bei anderen Schutzvorschriften ist die Schulleitung für die Einhaltung des Gesetzes verantwortlich.

Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes

- Grundpflichten des Arbeitgebers (§ 3);

- Grundsätze für Maßnahmen des Arbeitsschutzes (§ 4);
- Beurteilung von Arbeitsbedingungen; hier Gefährdungsanalyse (§§ 5 und 6);
- Umgang mit Fremdfirmen wie z.B. Handwerker (§ 8);
- Zugangsbeschränkungen zu gefährlichen Bereichen (§ 9);
- Gefahrentraining (§ 9);
- Organisation der Ersten-Hilfe, des Brandschutzes und der Evakuierung (§ 10);
- Recht zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (§ 11);
- Pflichten des Arbeitgebers zur Unterweisung der Mitarbeiter (§ 12);
- Delegation von Führungsverantwortung (§ 13);
- Pflichten der Beschäftigten (§§ 15 und 16);
- Rechte der Beschäftigten (§ 17).

Literatur zu Vorschriften und Gesetze:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG);
- Druckschriften-Verzeichnis „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (GUV-I 8540);
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG);
- Richtlinien für Schulen – Bau und Ausrüstung – (GUV-SR 2001);
- Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A1);
- Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A6/7);
- Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (GUV-V S1);
- Unser Schulhof – Probleme einer kindgerechten und sicheren Gestaltung (GUV-SI 8031).



Prüfverpflichtungen

Viele Maschinen und Anlagen müssen laut Unfallverhütungsvorschriften (z. B. UVV „Allgemeine Vorschriften“, GUV-V A1, hier § 39) in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn von den Anlagen besondere Gefahren (z. B. Brand- und Explosionsgefahren) ausgehen.

Für den Bereich der Schulen sind die Prüfverpflichtungen für folgende Anlagen besonders wichtig:

- Alle ortsfesten elektrischen Anlagen müssen gemäß § 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A2) alle vier Jahre durch eine Elektrofachkraft

geprüft werden. Alle nicht ortsfesten elektrischen Betriebsmittel sowie alle Anschluss- und Verlängerungsleitungen müssen sogar alle sechs Monate einer Prüfung unterzogen werden. Zu den nicht ortsfesten elektrischen Betriebsmitteln zählen z. B. Computer, Kaffeemaschinen, Schreibmaschinen, Werkzeuge oder Overhead-Projektoren. Hier ist bei Verwendung geeigneter Prüfgeräte auch eine Prüfung durch elektrotechnisch unterwiesene Personen möglich. In der oben genannten UVV sind auch Prüfverpflichtungen für Fehlerstromschutzschalter, isolierende Schutzkleidung und isolierte Werkzeuge festgelegt.

Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Anlage	Prüffrist	Prüfer
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	mindestens alle 4 Jahre	durch die Elektrofachkraft
Fehlerstrom- und Fehlerspannungsschutz-Einrichtungen <ul style="list-style-type: none">• stationär• nicht stationär	alle 6 Monate arbeitstäglich	durch den Benutzer

Abb. 3: Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

- **Feuerlöscher** müssen gemäß UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A1) alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen geprüft werden.
- **Kraftbetriebene Fenster, Türen, Tore und Hebebühnen** müssen mindestens 1 Mal jährlich geprüft werden.

Literatur zu Prüfverpflichtungen:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV);
- Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A1);
- Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A2).

Prüffristen für nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel (GUV-I 8524)

Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel in	Prüffrist
Küchen für Gemeinschaftsverpflegung	6 Monate
Laboratorien und Werkstätten	12 Monate
Bürobetrieben	24 Monate

Abb. 4: Prüffristen für nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel

6.1 Erste-Hilfe-Ausbildung

Gemäß § 10 ArbSchG hat der Arbeitgeber die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Zu diesen Maßnahmen gehört insbesondere die Benennung derjenigen Beschäftigten, die Aufgaben in dem genannten Bereich übernehmen. Vor der Ernennung ist jedoch der Personal- und Betriebsrat zu hören. Für die in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Beschäftigten wird diese Regelung dahingehend spezifiziert, als gemäß UVV „Erste Hilfe“ (GUV-V A5) fünf Prozent der anwesenden Versicherten als Ersthelfer ausgebildet sein



Foto 9: Erste Versorgung einer Schürfwunde

müssen. Diese Regelung bezieht sich jedoch explizit nicht auf den Bereich der regelmäßig anwesenden Schüler. Nach § 21, Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 23 SGB VII besteht dem Grunde nach jedoch auch für den Schulbereich im Benehmen mit dem Schulhoheitsträger die Pflicht, für eine ausreichende Zahl an Ersthelfern an den Schulen zu sorgen und deren Ausbildung sicherzustellen. Hierbei ist der Zahl der regelmäßig anwesenden Schüler selbstverständlich Rechnung zu tragen.¹⁴⁾ Die Ausbildung selbst wird in der Regel in Zusammenarbeit mit so genannten hierfür anerkannten Stellen, den Hilfeleistungsorganisationen wie dem Roten Kreuz, dem Arbeiter Samariter Bund, der Johanniter-Unfall-Hilfe, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft und dem Malteser Hilfsdienst durchgeführt.

Innerhalb der Erste-Hilfe-Ausbildung wird unterschieden zwischen einem

- Erste-Hilfe-Kurs für Lehrkräfte in Form einer Grundausbildung sowie
- einem „Auffrischungstraining“ für Lehrerinnen und Lehrer. In diesem Falle darf die Grundausbildung oder eine vergleichbare Erste-Hilfe-Ausbildung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

¹⁴⁾ Aus diesem Grunde besteht in Hessen seit dem Schuljahr 1999/2000 die Möglichkeit, über das Hessisches Landesinstitut für Pädagogik (HeLP) und seine Dependancen, Ersthelfer-Ausbildungen, die genau auf den Schulbereich abgestimmt sind, zu absolvieren. Diese Ausbildungsmaßnahmen stehen dem gesamten Lehrpersonal offen. Langfristig soll mit dem Angebot erreicht werden, dass alle Lehrkräfte an hessischen Schulen die entsprechende Ausbildung erhalten. Zwischenzeitlich trägt auch das Hessische Kultursministerium dem Vorstehenden durch die Verwaltungsvorschrift „Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen“ (siehe Anhang) Rechnung.

Die für den Führerschein notwendige Unterweisung zu „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ ist jedoch hierfür als nicht ausreichend anzusehen und kann daher die Ersthelfer-Ausbildung nicht ersetzen.

Die Kosten der erforderlichen Ersthelfer-Ausbildungen trägt im Regelfall der zuständige UVT in Form pauschaler Teilnahmegebühren.¹⁵⁾

6.2 Erste-Hilfe-Materialien und deren Beschaffung

In jeder Schule muss mindestens ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung vorhanden sein. Dieser Raum soll sich ebenerdig in zentraler Lage befinden und für Rettungsdienste gut zugänglich sein. Als Mindestausstattung müssen ein sogenannter kleiner Verbandkasten (Typ C nach DIN 13157) sowie eine Krankentrage und/oder eine Liege vorhanden sein. Weiterhin wird ein Waschbecken mit fließendem kalten und warmen Wasser benötigt.

Je nach Größe der Schule müssen weitere kleine Verbandkästen vor allem in Bereichen mit erhöhter Gefährdung (z. B. Sporthallen oder Werkstätten naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume) vorgehalten werden. Die Verbandkästen sind mit einem grünen Aufkleber mit weißem Kreuz zu kennzeichnen. Eine Aufstellung über den Inhalt der Verbandkästen findet sich im Merkblatt „Erste Hilfe in Schulen“ (GUV-SI 8065).



Foto 10: Verbandmaterialien eines Erste-Hilfe-Sets

Bei Wanderungen, Exkursionen und Sportveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind Sanitätstaschen mitzunehmen. Die Inhalte dieser Taschen sind ebenfalls in der GUV-SI 8065 aufgeführt. Außerdem wird empfohlen in Sporthallen oder auf Sportplätzen Kältepackungen zur Behandlung von Prellungen und Zerrungen bereitzuhalten.

6.3 Wahl des Arztes

Sofern nicht der geordnete Rettungsdienst eigenständig entscheidet, ist beim Vorliegen eines Unfalles zu bestimmen, ob und gegebenenfalls welchem Arzt oder Krankenhaus der Verletzte zur Behandlung vorgestellt wird. Die Verbringung des Verletzten in ärztliche Behandlung oder das Ordern des Rettungsdienstes stellt bereits eine Maßnahme der ersten Hilfe dar. Bei der Wahl des Arztes wird nach verschiedenen Fallkonstellationen unterschieden:

¹⁵⁾ In Hessen trägt die Unfallkasse Hessen die Kosten für die Erste-Hilfe-Ausbildung und das sogenannte Auffrischungstraining. Die Organisation der Lehrgänge liegt bei der jeweils zuständigen Regionalstelle des HeLP. Nähere Einzelheiten zum Verfahren, insbesondere der Inhalte der Kooperationsvereinbarung zwischen UKH und HeLP kann auf der Internet-Seite der Unfallkasse Hessen (www.ukh.de/Service) eingesehen bzw. durch das Service-Telefon Prävention (069/29972-233) erfragt werden.

- Personen mit leichten Verletzungen, die zwar ärztlicher Versorgung bedürfen, bei denen aber voraussichtlich nur eine kurzfristige Behandlung erforderlich ist, sind der/dem nächstgelegenen Ärztin/-Arzt vorzustellen.
- Bei schwereren Verletzungen wird die/der Verletzte zu einem Durchgangsarzt (D-Arzt) gebracht. Eine Aufstellung über die in Schulumgebung ansässigen D-Ärzte sollte im Schulsekretariat vorhanden sein. Gegebenenfalls können entsprechende Auskünfte beim zuständigen UVT eingeholt werden.¹⁶⁾
- Liegt offensichtlich eine Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohren- oder Zahnverletzung vor, ist die/der Verletzte der/dem nächsterreichbaren Ärztin/Arzt des entsprechenden Fachgebietes zuzuführen, falls sich nicht die Vorstellung durch eine erste ärztliche Hilfe (z. B. durch die/den Hausärztin/Hausarzt) bereits erübrigt hat.
- Bei schweren Verletzungen (z. B. offenen Brüchen, Schädelverletzungen, ausgedehnten und tiefen Verbrennungen und Verätzungen) ist die/der Verletzte einer stationären Versorgung zuzuführen. In solchen Fällen wird im allgemeinen der Rettungsdienst zu ordern sein. Im Regelfall entscheidet dann die Rettungsdienstzentrale nach Schilderung des Vorfalles bzw. den Feststellungen vor Ort autonom, zu welchem Krankenhaus der/die Verletzte gebracht wird.

6.4 Zahnrettungsbox

Eine solche Box besteht aus einem Glasfläschchen, das mit einer Nährlösung gefüllt und dafür gedacht ist, ausgeschlagene Zähne (nicht Zahnteile) aufzunehmen, damit deren Gewebe nicht abstirbt und sie innerhalb kurzer Zeit wieder implantiert werden können. Die Zahnrettungsboxen werden in der Regel im Verbandschrank aufbewahrt.

Ein entsprechender Aufkleber verweist auf die Box. Im Verbandschrank befinden sich darüber hinaus eine Liste mit allen Standorten weiterer Zahnrettungsboxen in der Umgebung sowie Fragebogen zur Anwendung, die auch der wissenschaftlichen Begleitung des Projektes dienen.¹⁷⁾

6.5 Verbandbuch

In allen Verbandschränken sollte auch ein Verbandbuch vorhanden sein. Dieses dient dazu, kleinere Unfälle, bei denen keine Unfallanzeigen oder D-Arztberichte erstellt werden, zu dokumentieren. Dadurch können eventuelle spätere Ansprüche auf Grund von Spätfolgen des Verletzten gesichert werden. Darüber hinaus werden die geleistete Erste Hilfe und eventuell Zeugen des Unfallherganges bzw. der Versorgung der/des Verletzten schriftlich festgehalten, damit diese Dokumentation bei Zweifelsfragen herangezogen werden kann. Das Verbandbuch muss mindestens

¹⁶⁾ Auf der Internet-Seite der Unfallkasse Hessen (www.ukh.de) besteht die Möglichkeit über eine Suchfunktion die zugelassenen Durchgangsarzte entsprechend der jeweiligen Postleitzahlen (Suchkriterium) zu recherchieren.

¹⁷⁾ Im Jahr 1998 wurde durch die Unfallkasse Hessen zunächst ein vormalig in Frankfurt am Main begonnener Modellversuch zur Einführung einer Zahnrettungsbox an Schulen hessenweit übernommen (vgl. **inform** 4/98 vom Dezember 1998). Zwischenzeitlich hat der „Arbeitskreis Jugendzahnpflege“ das Projekt übernommen. Die Universitätsklinik Gießen, welche auch die statistischen Auswertungen durchführt, begleitet das Projekt wissenschaftlich. Zahnrettungsboxen können insbesondere per e-mail beim Arbeitskreis Jugendzahnpflege (akj.meischke@t-online.de) angefordert werden. Bei der Unfallkasse Hessen eingehende Unterlagen werden ebenfalls an den Arbeitskreis weitergeleitet.

fünf Jahre aufbewahrt werden. Sollten in Ihrem Bereich Verbandbücher fehlen, so sind diese unter der Bestellnummer GUV-I 511.1 kostenlos bei Ihrem zuständigen UVT erhältlich.



Foto 11: Verbandbuch und diverse Aufkleber

6.6 Haftung bei Erster Hilfe

Bevor die Frage der Haftung bei Erster Hilfe, also hinsichtlich der durch die Tätigkeit der/des Ersthelfer/-in entstandenen Schäden oder weiteren Körperschäden des Verletzten, beantwortet werden kann, sind die rechtlichen Normen, die diesbezüglich in der gesetzlichen Unfallversicherung zugrunde liegen, zu betrachten.

Nach § 14 Sozialgesetzbuch VII haben die UVT mit allen geeigneten Mitteln für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Weiterhin sind die Unternehmer bzw. Arbeitgeber anzuhalten, in ihren Unternehmen bzw. Betriebsstätten eine wirksame Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen sicherzustellen (siehe auch ArbSchG § 10).

Diesen gesetzlichen Vorgaben wurde nachgekommen, indem eine verbindliche Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe, die

bereits eingangs erwähnte Vorschrift GUV-V A5, erlassen wurde. Nach §§ 17 und 19 dieser Vorschrift haben Versicherte, also vor allem Beschäftigte des Betriebes, die Pflicht, Maßnahmen der Erste Hilfe zu unterstützen, sich zum Ersthelfer ausbilden zu lassen und sich für entsprechende Ausbildungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur Sicherstellung der Ersten Hilfe hat jedoch der Arbeitgeber. Der als Ersthelfer aktiv gewordene Beschäftigte oder Bedienstete übt nach diesen Grundsätzen während der Hilfeleistung also eine „betriebliche Tätigkeit“ für den Arbeitgeber oder Dienstherrn aus, die wiederum versichert ist. Über diese Bestimmungen hinaus muss dennoch jeder Beschäftigte Erste Hilfe leisten. Eine unterlassene Hilfeleistung ist demzufolge strafbar.

Als Erste Hilfe ist die Nothilfe zu verstehen, die als erste Maßnahme dem Verletzten zuteil wird, bis das eigentliche Heilverfahren einsetzt. Sie umfasst die Zeitspanne vom Unfall bis zur endgültigen Versorgung der/des Verletzten und schließt alle Handlungen der ersten vorläufigen Versorgung einschließlich der Besorgung und Durchführung des Transportes ein.

Sollte nun bedauerlicherweise der/dem Verletzten bei Leistung der Ersten Hilfe ein weiterer Körperschaden zugefügt werden, tritt das so genannte „Haftungsprivileg“ der gesetzlichen Unfallversicherung ein. Danach haftet derjenige Betriebsangehörige, der durch eine betriebliche Tätigkeit einen Arbeitsunfall verursacht, dem Geschädigten für den Körperschaden nur bei Vorliegen einer vorsätzlichen Handlung. Dem UVT gegenüber

haftet die/der Erste-Hilfe-Leistende nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Der Schaden, der bei der Ersten Hilfe eintritt, ist entschädigungsrechtlich zwar als mittelbare Unfallfolge zu betrachten, trotzdem handelt es sich haftungsrechtlich um einen eigenständigen zweiten Vorfall bzw. Unfall der das sogenannte „Haftungsprivileg“ auslöst.

Damit ist für die/den Ersthelfer/in eine Haftung für den ausgelösten Personenschaden weitestgehend undenkbar, insbesondere allerdings auch deswegen, weil an der Durchführung der Ersten Hilfe ein unmittelbares Interesse sowohl der/des Verletzten als auch des UVT besteht. Eine Regressnahme eines weiteren Betriebsangehörigen ist insoweit nur bei „unterlassener Hilfeleistung“ denkbar, wenn aus diesem Grunde nachweisbar ein weiterer Körperschaden entsteht.

Das geschilderte „Haftungsprivileg“ bezieht sich lediglich auf Personenschäden und greift jedoch nicht bei Sachschäden. Dennoch gilt auch hier, dass ein Schadenersatzanspruch nur entstehen kann, wenn eine „unerlaubte Handlung“, ein gesetzwidriges Verhalten oder ein „Verschulden“ vorliegt. Wer jedoch nach bestem Wissen und Gewissen Erste Hilfe leistet, wird diese Tatbestandsmerkmale nicht erfüllen und insoweit auch für keinen Schaden haftbar gemacht werden können.

Literatur zur Ersten Hilfe:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG);
- Merkblatt Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen (GUV-I 510);
- Merkblatt für Erste-Hilfe-Material (GUV-I 512);
- Rechtsfragen bei Erste-Hilfe-Leistung (GUV-I 8512);
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII);
- Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A5);
- Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (GUV-V S1).

Nach Verletzungen ist es wichtig, dass diese schnellstmöglich fachgerecht behandelt werden. So ist es in vielen Fällen sinnvoll, die Verletzten nach der etwaigen Erstversorgung in der Schule einem Arzt vorzustellen. Das Transportmittel sollte sich dabei an der Schwere der Verletzung orientieren. Nachfolgend werden die gängigen Transportmöglichkeiten besprochen.

7.1 Privates Kraftfahrzeug und öffentliche Verkehrsmittel

Bei leichteren Verletzungen wie kleineren Schürfwunden, Splitter unter der Haut, Zerrungen im Bereich der Arme oder Hände usw. können die Verletzten den nächstgelegenen Arzt oftmals zu Fuß oder mit entsprechenden Verkehrsmitteln aufsuchen. Sinnvoll ist in jedem Fall eine Begleitung durch eine andere Person (Lehrkraft oder Mitschüler/-innen). Beeinträchtigt eine leichte Verletzung, beispielsweise eine Zerrung, die Gehfähigkeit, so können die Verletzten auch mit privaten Kraftfahrzeugen transportiert

werden. Dabei stehen in der Regel sowohl Fahrer/-in als auch Verletzte unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

7.2 Taxi

Stehen vorgenannte Verkehrsmittel nicht zur Verfügung oder erscheint die Bestellung des Rettungsdienstes nicht angezeigt und ist ein Transport mit dem PKW erforderlich, kann dieser gegebenenfalls auch mit dem Taxi durchgeführt werden. Bei nachgewiesener Notwendigkeit, die im Zweifelsfalle durch den versorgenden Arzt zu bestätigen ist, werden die Kosten für diesen Transport vom gesetzlichen UVT übernommen. Hierzu müssen die Taxirechnung, der gewünschte Überweisungsweg sowie die ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung beim zuständigen UVT eingereicht werden. Der Taxitransport mit einer Begleitperson sollte auf leichte Verletzungen, die einer ärztlichen Versorgung bedürfen, beschränkt bleiben.¹⁸⁾

¹⁸⁾ Für die Schulen im Bereich der Stadt Frankfurt am Main sowie der Stadt Kassel wurde im Zuge eines Modellversuchs die Möglichkeit geschaffen, den Transport zur ärztlichen Versorgung des/der Verletzten mittels Taxi zu vereinfachen. In beiden Städten werden auf Anforderung Taxigutscheine an die Schulen ausgegeben, so dass die Frage nach der Kostenübernahme geklärt ist. Die Gutscheine können über die Schule beim Call-Center Reha/Entschädigung der UKH (0 69 / 299 72 – 440) bestellt werden. Die Schule erhält diese dann einschließlich einer Liste der nächstgelegenen Durchgangsarzte und Krankenhäuser. Im Bedarfsfalle werden die Gutscheine dem Taxifahrer ausgehändigt. Das Taxiunternehmen kann die Kosten dann direkt mit der Unfallkasse Hessen abrechnen. In absehbarer Zeit wird dieser Modellversuch auf die Schulen im Hochtaunuskreis sowie den Schwalm-Eder-Kreis ausgeweitet. Nähere Informationen sind über das Call-Center Reha/Entschädigung abrufbar.

7.3 Rettungswagen, Rettungsdienst und Notarztwagen

Bei schweren Verletzungen, die einen besonderen Transport bzw. sachkundige medizinische Betreuung während des Transportes erfordern, sollte der Rettungswagen gerufen werden. Beispiele für derartige Verletzungen sind stark blutende Wunden, schwere unklare Kopfverletzungen, Vergiftungen, größere Verbrennungen u. ä. Lediglich für schwerste Unfallverletzungen steht der Notarztwagen oder der Rettungshubschrauber zur Verfügung; über deren Einsatz entscheiden die entsprechenden Notrufzentralen.



Foto 12: Der Transport zum Arzt

7.4 Kostenerstattung

Die Erstattung von Fahrtkosten zur Erstbehandlung nach einem Unfall ist prinzipiell möglich. Sofern eine Begleitperson erforderlich ist, können auch für diese nach § 43 SGB VII entsprechende Fahrtkosten übernommen werden.

Sofern die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, werden die entstandenen Fahrtkosten nach Vorlage der Nachweise erstattet. Vergütet werden die tatsächlichen Aufwendungen.

Wurde ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist eine Erstattung nach den Regularien des Reisekostengesetzes z. B. in Form einer Pauschale für jeden gefahrenen Kilometer (gegebenenfalls Hin- und Rückweg) möglich.

Bei allen anderen Transporten (Rettungswagen, Notarztwagen, Rettungshubschrauber oder Taxi sofern ein Fahrauftrag bzw. Gutschein vorliegt) wird das entsprechende Unternehmen direkt mit dem gesetzlichen UVT abrechnen, sofern ihm bekannt wird, dass es sich um einen Schulunfall handelt. Hiervon ist jedoch im Regelfall auszugehen.

Literatur zu Transport zum Arzt:

- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII).

VIII

Unfallanzeigen

Das Anzeigen von Unfällen beruht auf den gesetzlichen Regelungen des SGB VII. Danach hat der Unternehmer jeden Unfall in seinem Betrieb anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betrieb Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Der Unfall ist im übrigen drei Tage nachdem er bekannt geworden ist, anzuzeigen.

Im Sinne dieser Vorschrift gelten Schüler/-innen und Bedienstete der Schule als Angehörige eines einheitlichen Betriebes. Über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit kann bei Schülerinnen und Schülern jedoch keine konkrete Aussage getroffen werden. Daher liegt der Schwerpunkt auf der ärztlichen Behandlungsbedürftigkeit. Nach den Erläuterungen zur Unfallanzeige ist diese zu erstatten, wenn der Versicherte so verletzt wird, dass ärztliche Behandlung in Anspruch genommen werden muss. Selbstverständlich sind damit schwere Unfälle und solche, bei denen ein Zahnschaden entstanden ist, in jedem Fall formell anzuzeigen. Für tödliche Unfälle ist dies natürlich unabdingbar erforderlich, wobei hier vorab eine unverzügliche fernmündliche Meldung beim zuständigen UVT erfolgen soll.

Auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Unfallanzeige¹⁹⁾ spätestens dann auszufertigen, wenn der UVT diese anfordert. Dies gilt im Übrigen hinsichtlich aller erforderlichen Auskünfte, die der zuständige UVT erbittet.



Foto 13: Eine Schulsekretärin füllt eine Unfallanzeige aus

Die Pflicht zur Abgabe der Unfallanzeige sowie der diesbezüglichen Auskünfte trifft also die Schule und nicht die/den Verletzten. Diese/-r hat allerdings nach § 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch „Allgemeine Vorschriften“ (SGB I) hierbei mitzuwirken und kann bei mangelnder Mitwirkung seinen Leistungsanspruch gegen den zuständigen UVT vorläufig verlieren.

¹⁹⁾ Ein Exemplar der Unfallanzeige inkl. Erläuterungen befindet sich als Kopiervorlage im Anhang. Das Dokument steht auch zum Downloaden als PDF unter: www.ukh.de/service/Unfallanzeige/Schüler-Unfallversicherung zur Verfügung.

Insoweit geht es nicht an, dass den verletzten Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern der Vordruck zur Unfallanzeige, gegebenenfalls sogar kommentarlos, ausgehändigt wird. Vielmehr sind nach Kenntnisnahme eines Unfalles alle erheblichen Fakten durch die Schule festzustellen und festzuhalten sowie unter Mitwirkung der/des Verletzten bzw. der Erziehungsberechtigten in die Unfallanzeige aufzunehmen. Dies gilt wiederum auch für alle Anfragen, die seitens der UVT an die Schule gerichtet werden.

8.1 Die Unfallanzeige als Entscheidungshilfe

Die Entscheidung, ob ein versicherter Arbeits- bzw. Schulunfall vorliegt, obliegt dem UVT. Hierbei hat dieser bestimmte Sachverhalte zu prüfen, welche nachfolgend aufgeführte Fragen erhellen können: Geschah der Unfall während einer versicherten Tätigkeit? Liegt überhaupt ein Unfall als zeitlich bestimmtes, von außen einwirkendes und schädigendes Ereignis vor? Ist die geltend gemachte Verletzung oder der eingetretene Körperschaden eine Folge des in Frage stehenden Unfalles? Besteht ein Zusammenhang zur Gefährdung aus der versicherten Tätigkeit? Ist überhaupt eine Verletzung oder ein Körperschaden eingetreten?

Die Prüfung dieser Kriterien unterliegt schwierigsten juristischen Beurteilungen, bei denen, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, vielfältige, in der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze, zu berücksichtigen sind.

Bei der Prüfung und Beweiserhebung hinsichtlich des Vorliegens eines Unfalls,

kommt den in der Unfallanzeige gemachten Erstangaben, die zum Vorfall vorliegen, eine hohe und oftmals entscheidende Bedeutung zu. Von daher müssen unter Umständen die in der Unfallanzeige getätigten Angaben bereits zur Prüfung der vorgenannten Kausalzusammenhänge taugen.

Insoweit verbietet sich selbstverständlich ein lapidares Ausfüllen der Unfallanzeige. Besondere Bedeutung kommt den Angaben zum Unfallzeitpunkt, der Tätigkeit am Unfallort bzw. der Art der schulischen Veranstaltung, der Unfallstelle, den Zeugen und vor allem der Schilderung des Unfallherganges zu. Nur eine akribische Erfassung dieser nachgefragten Sachverhalte ermöglicht es dem zuständigen UVT, eine korrekte Entscheidung zu treffen.

Im Regelfall kennt der UVT seine Versicherten weder namentlich noch sind diese ihm sonst bekannt. Daher ist eine vollständige und korrekte Erfassung der Personenstandsdaten im oberen Teil der Unfallanzeige unerlässlich.

8.2 Notwendige Angaben in der Unfallanzeige

Um unnötige Nachfragen des UVT zu vermeiden und die Bearbeitung der Angelegenheit nicht unnötig zu verzögern, werden die unterschiedlichen wesentlichen Angaben nachfolgend näher erläutert:

Verletzte Körperteile

An dieser Stelle sind die Erstangaben des Unfallverletzten bzw. aus Sicht des zuerst von dem Unfall Kenntnisnehmenden

erforderlich. Auch zunächst unerheblich erscheinende minimale Verletzungen sind zu erfassen. Oftmals wird bei mehreren betroffenen Körperstellen nur die Hauptverletzung angegeben. Die verletzten Körperteile sind aber vollständig einzutragen.

Wenn also ein Schüler im Treppenhaus umknickt, die Treppe herunterfällt und sich hierbei z.B. einen Bänderriss, Prellungen an Armen und Beinen zuzieht und mit dem Kopf aufschlägt, so sind wirklich alle betroffenen Körperregionen zu benennen. Es reicht im Übrigen auch nicht aus, auf eventuell vorliegende ärztliche Befunde, wie dies oft geschieht, zu verweisen. Dies ist insofern wichtig, weil beispielsweise bei einer späteren Vorsprache bei der Ärztin/dem Arzt bereits die subjektive Sicht des Verletzten in den Vordergrund rücken kann und dem gegenüber die Erstangaben, die in der Unfallanzeige gemacht wurden, oftmals eine andere Sicht auf die vorliegenden Sachverhalte ermöglichen.

Art der Verletzung

Hier sind entsprechende Spezifikationen zu den zuvor gemachten Angaben notwendig. Auch an dieser Stelle reicht es nicht aus, auf eventuell vorliegende Arztberichte zu verweisen. Vielmehr sind die vom Verletzten und sonstigen Ansprechpartnern (z. B. Lehrkräften) gemachten Erstangaben und die ersten Wahrnehmungen festzuhalten. Im Ausnahmefall und in Ermangelung anderer Angaben oder bei Vorliegen einer einwandfreien ärztlichen Diagnose, kann gegebenenfalls auch auf ärztliche Äußerungen zurückgegriffen werden.

Erstbehandlung

Als erstbehandelnde/r Ärztin/Arzt ist immer die/derjenige gemeint, welche/r die/den Verletzten zuerst gesehen und behandelt hat, also im Regelfall die/der Allgemeinmediziner/in, die/der Durchgangsarztin/arzt oder die Unfallambulanz eines Krankenhauses. Selbstverständlich sind vollständige Angaben hinsichtlich dieser ersten Behandlung, das heißt Name und jeweilige Anschrift, erforderlich.

Unfallzeitpunkt

Es ist unbedingt notwendig, dass sowohl der Wochentag und das Datum als auch die Uhrzeit entsprechend der Vorgaben im Vordruck exakt und vollständig eingetragen werden.

Unterbrechung

Auch hier werden – entgegen der oftmals üblich gewordenen Verfahrensweise – der genaue Tag und die Uhrzeit benötigt. Eine Unterbrechung des Schulbesuches wegen der Verletzungsfolgen kann durchaus auch einige Tage nach dem Vorfall geschehen, wenn die Stärke der Verletzung zunächst nicht absehbar oder spürbar war. Hier ist also die exakte Zeit der Unterbrechung des Schulbesuches zu erfassen. Ebenfalls erfasst wird die Dauer der Schulmaßnahme, womit der Beginn und das Ende des Schulbesuchs gemeint ist.

Unfallort

Hier ist die genaue Ortsangabe wesentlich. Hinweise allgemeiner Art nützen zur unabdingbaren Beurteilung des Unfallgeschehens nichts. Bei Wegeunfällen ist

der Unfallort (Straße, Ort, gegebenenfalls Hausnummer, Kreuzung etc.) exakt zu schildern. Bei Unfällen in der Schule ist der Verweis auf das Schulgelände unzureichend. Vielmehr ist es notwendig, dass spezifizierende Angaben zum Ort (Klassenraum, Treppenhaus der Schule, Schulhof, welcher Bereich des Schulhofes, Spielplatz etc.) gemacht werden. Auch bei Klassenfahrten sind detaillierte Angaben (Gastwirtschaft, Jugendherberge, Schwimmbad inklusive Namensnennung etc.) zu tätigen.

Schilderung des Unfallherganges

Für den UVT ist die Schilderung des Unfallherganges die wichtigste Tatbestandsaufnahme, weil anhand dieser über den Entschädigungsanspruch entschieden wird. Gegebenenfalls ist die Unfallschilderung auf einem Beiblatt fortzusetzen. Die Schilderung des Unfallgeschehens umfasst notwendigerweise nicht nur einen kurzen Abriss über das Geschehene (z. B. der Schüler stürzte hin). Vielmehr sind eine Reihe weiterer Angaben, wie Art der Tätigkeit bzw. Art der schulischen Veranstaltung zur Zeit des Unfalles (beispielsweise Pause, Betreuungsunterricht, Unterricht, Sportunterricht, Schulweg, Beschaffung von Unterrichtsmaterial usw.), wichtig. Doch auch das Verhalten der/des Verletzten, welches zum Unfall geführt hat, ist von großer Bedeutung. Gegebenenfalls kann eine Wiedergabe der genauen Bewegungsabläufe des Körpers der/des Verletzten aufschlussreich sein. Denn es ist eine Tatsache, dass bestimmte traumatische Verletzungen nur bei speziellen Körperbewegungen geschehen können, z. B. Drehungen des Körpers bei feststehendem Unterschen-

kel. Insoweit sind bei der Schilderung des Unfallgeschehens die Bewegungsabläufe von Bedeutung.



Foto 14: Die Schilderung des Unfallherganges sollte so detailliert wie möglich erfolgen

Insbesondere bei Zweifeln, ob die Verletzung eine Folge des geschilderten Unfalles ist, sind die entsprechenden Angaben in der Unfallschilderung von allergrößter Wichtigkeit. Von Interesse ist nicht zuletzt auch die Nennung der Entstehung einer Verletzung. Vor allem bei in Frage stehendem Fremdverschulden sind auch Angaben zu den beteiligten Personen unter Angabe von Name und Anschrift notwendig.

Zeugen

Oftmals reicht es nicht aus, auf den Verband von Personen, wie Klassenkameraden oder Klassenlehrer, hinzuweisen. Die wichtigsten Zeugen des Geschehens sollten zumindest unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und ihrer Funktion benannt werden.

Neben all den oben genannten Angaben sollte es selbstverständlich sein, dass die Unfallanzeige die erforderlichen Unterschriften und das Datum der Ausfertigung enthält.

8.3 Die Unfallanzeige als Ergänzung zum Bericht des Durchgangsarztes

Wie bereits zuvor ausgeführt, entscheidet der gesetzlich UVT autonom, ob ein zu entschädigender versicherter Unfall vorliegt. Der behandelnde Arzt ist zwar verpflichtet, dem UVT auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken zu berichten. Die Schule wird dadurch jedoch nicht von ihren Pflichten enthoben und muss darüber hinaus entsprechende Auskünfte erteilen.

Bei der Beurteilung eines Vorfalles ist den Erstangaben des Verletzten und des Betriebes, also der Schule, ein hoher Beweiswert beizumessen. Die Berichte des Arztes und der Schule müssen gegebenenfalls hinsichtlich möglicher Widersprüche beurteilt werden. Im allgemeinen ist auch der Arzt kein Spezialist auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Entschädigungsfall sind die Entscheidungen des Arztes unter Beziehung der Aktenunterlagen kritisch zu prüfen und eventuell mit den Angaben aus der Unfallanzeige zu überprüfen.

Häufig muss darüber hinaus eine Begutachtung erfolgen. Hierfür sind die Angaben in der Unfallanzeige von größter Wichtigkeit, sofern diese überhaupt verwertbar sind. Wenn der UVT eine Unfallanzeige anfordert, kann prinzipiell davon ausgegangen werden, dass diese auch für das weitere Verfahren benötigt wird.

Literatur zu Unfallanzeigen:

- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII);
- Satzung der Unfallkasse Hessen;
- Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigenverordnung – UVAV).

I Verwaltungsvorschriften des Hessischen Kultusministeriums

Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen

(Erlass vom 04.06.2002; VI A 3 – 651.220.020–5 –, Gült. Verz. Nr. 91; ABl. 6/02)

Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen

Dieser Erlass wurde mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, dem Hessischen Sozialministerium, dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag und der Unfallkasse Hessen abgestimmt.

1. Zielsetzung

Inhalt dieses Erlasses ist zum einen die Beschreibung wichtiger Gesetze zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz sowohl am Arbeitsplatz Schule als auch am Lernort Schule. Diese Gesetze sind u. a. das Arbeitsschutzgesetz, das Arbeitssicherheitsgesetz und das Sozialgesetzbuch VII und deren nachgeordnete Vorschriften. Darüber hinaus werden in diesem Erlass Regelungen zur Umsetzung der genannten gesetzlichen Bestimmungen an den hessischen Schulen getroffen.

Das Vorschriftenwerk zum Arbeitsschutz, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei Arbeit und schulischer Ausbil-

dung stellt die Prävention an die erste Stelle. Hierbei wird von einem umfassenden Präventionsbegriff ausgegangen, der sowohl die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, als auch die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und die menschengerechte Gestaltung der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen einschließt.

Das Bemühen um Prävention kann in diesem Sinne nur erfolgreich sein, wenn alle Beteiligten die Maßnahmen unterstützen und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

2. Rechtliche Grundlagen: Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und Sozialgesetzbuch VII

Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz werden in der Bundesrepublik Deutschland durch ein duales System geregelt:

Einerseits existiert das originäre staatliche Recht. Zum Arbeits- und Gesundheitsschutz mit einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen, welches der staatlichen Überwachung unterliegt. Andererseits gibt es das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung als Teil der Sozialversicherung einschließlich des autonomen Rechts der Unfallversicherungsträger.

Bei der Anwendung der im Folgenden beschriebenen Gesetze zur Sicherheit und

zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und beim Schulbesuch ist insbesondere auf den jeweiligen Anwendungsbereich zu achten, da in den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen verschiedene Begrifflichkeiten verwendet werden und diese nicht einheitlich auszulegen sind.

Das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitssicherheitsgesetz gelten nur für Arbeitnehmer, also nicht für Schülerinnen und Schüler. Zu Arbeitnehmern in diesem Sinne gehören auch Beamte. Das Sozialgesetzbuch VII findet nur Anwendung auf Personen, die gesetzlich unfallversichert sind. Dies sind in der Schule die angestellten Lehrkräfte, sonstige vom Land Hessen beschäftigte Angestellte an den Schulen, die Beschäftigten des Schulträgers, die Schülerinnen und Schüler sowie die ehrenamtlich an oder für die Schule Tätigen und Personen, die wie ein Beschäftigter für die Schule tätig werden. Beamte zählen nicht zu dem Personenkreis der gesetzlich Unfallversicherten.

2.1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Ziel des ArbSchG ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit umfassend zu sichern und nachhaltig zu verbessern.

Zu den Maßnahmen des Arbeitsschutzes gehören demnach auch die Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und die menschengerechte Gestaltung der Arbeit. Im Sinne des ArbSchG geht Arbeitsschutz daher über den Schutz vor Unfällen und Berufskrankheiten hinaus.

Das ArbSchG wurde am 7. August 1996 (BGBl. Teil 1 S. 1246) verkündet und an-

schließend durch weitere Verordnungen zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 4. Dezember 1996 (BGB. I S. 1841)

- über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV);
- über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung – LasthandhabV);
- über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV);
- über die Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV);
- über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit Arbeitsmittelbenutzungsverordnung – AMBV) vom 11. März 1997, (BGBl. I S. 450);
- über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 27. Januar 1999, (BGBl. I S. 50)

ergänzt.

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten wurde dadurch auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt.

Das Gesetz findet auch in Schulen Anwendung. Nach § 2 Abs. 5 ArbSchG gelten alle Dienststellen des öffentlichen Dienstes als Betriebe.

Das ArbSchG bezieht sich auf die bisher in anderen Rechtsvorschriften enthalte-

nen Arbeitsschutzregelungen und Bestimmungen. Darüber hinaus hat es eigene Regelungen getroffen.

Für die Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften in den Schulen ist der Arbeitgeberbegriff von Bedeutung. Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen wie z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Beamtinnen und Beamte beschäftigen (siehe hierzu auch § 2 Abs. 2 ArbSchG). Das ArbSchG hat die Verantwortung für die Einrichtung der Arbeitsplätze dem Arbeitgeber auferlegt, der neben seiner personalwirtschaftlichen Befugnis auch die Verantwortung für die Gestaltung und Sicherheit der Arbeitsplätze trägt. Diese Aufgaben sind, wie im Hessischen Schulgesetz (HSchG) dargelegt, im Schulbereich zwischen Land und kommunalen Schulträgern geteilt.

Aus der Aufteilung der Kosten für Lehrkräfte und des Sachaufwands auf Land und Kommunen ergibt sich einerseits, dass im Schulbereich die Arbeitgeberpflichten, sofern sie sich auf die Ausstattung beziehen, dem Schulträger und soweit sie organisatorisch oder verhaltensbezogen sind, dem Land zuzurechnen sind. Andererseits obliegen die Arbeitgeberpflichten jeweils bezogen auf das eigene Personal sowohl dem Land Hessen als auch dem Schulträger. Das Land wird hierbei in der Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vertreten. Sie erfüllen im Sinne des Gesetzes die Funktion des Arbeitgebers.

Das ArbSchG gilt für alle Tätigkeitsbereiche in allen Betrieben, einschließlich des

öffentlichen Dienstes, wobei im letztgenannten Bereich die einzelnen Dienststellen als Betriebe gelten. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind neben den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch Beamtinnen und Beamte. Damit ist das Arbeitsschutzgesetz unmittelbar anzuwenden auf alle Bediensteten in den Schulen.

2.2 Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)

Das bereits 1973 in Kraft getretene Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) hat zum Ziel, die Arbeitssicherheit zu verbessern. Es enthält für den Arbeitgeber verpflichtende Regelungen über die Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie zu deren Aufgaben und die hierfür notwendigen Qualifikationen. Darüber hinaus wird die Bildung von Arbeitsschutzausschüssen in den Betrieben geregelt.

Die Betriebsärzte sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit können als ständig oder zeitweise tätige Kräfte bestellt werden oder auch einem überbetrieblichen Dienst angehören, den der Arbeitgeber verpflichtet hat. Die erforderliche Einsatzzeit richtet sich im Wesentlichen nach dem Gefährdungspotenzial der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten. Konkrete Angaben werden hierzu in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, (GUV-V A 6/7) gemacht, die das ASiG entsprechend der Ermächtigung aus § 15 Abs. 1 Nr. 6 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch konkretisiert.

Die Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten gemäß ASiG ist Aufgabe des Landes Hessen als Arbeitgeber (Dienstherr) für die eigenen Bediensteten. Die Schulträger stellen Einsatzstunden der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte in dem Umfang bereit, in dem eigenes Personal (Schulhausverwalter, Verwaltungskräfte) betreut werden muss.

2.3 Das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)

Mit In-Kraft-Treten des Sozialgesetzbuches VII am 21. August 1996 (Präventionsvorschriften) und am 1. Januar 1997 (alle weiteren Vorschriften) hat die gesetzliche Unfallversicherung eine neue rechtliche Basis erhalten.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Beschäftigten – ausgenommen Beamte – und für die Schülerinnen und Schüler an den staatlichen Schulen in Hessen sowie dem weiteren im Gesetz genannten versicherten Personenkreis ist die Unfallkasse Hessen mit Sitz in Frankfurt am Main.

Im SGB VII sind die Aufgaben und Leistungen der Unfallversicherungsträger, die versicherten Personen und Tätigkeiten sowie die Pflichten der Arbeitgeber und Versicherten festgelegt.

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, Arbeitsunfälle mit allen geeigneten Mitteln zu verhüten – als solche gelten auch Schulunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren –, für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen sowie die Gesundheit der Versicherten bei Eintritt eines Arbeitsunfalls

oder einer Berufskrankheit mit allen geeigneten Mitteln wieder herzustellen und sie gegebenenfalls finanziell zu entschädigen. Die Unfallversicherungsträger erlassen zur Prävention Unfallverhütungsvorschriften, überwachen deren Umsetzung und beraten Unternehmer und Versicherte.

Verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen zur Prävention ist nach § 21 Abs. 1 SGB VII der Unternehmer. Unternehmer im Sinne des SGB VII ist der Schulträger. Daneben ist nach § 21 Abs. 2 das Land Hessen verpflichtet, im Benehmen mit dem für die Schülerinnen und Schüler zuständigen Unfallversicherungsträger Regelungen für die Durchführung der Präventionsmaßnahmen im inneren Schulbereich zu treffen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen überträgt das Land Hessen der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Damit nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Zuständigkeit nach dem HSchG auch die Unternehmerfunktion für den inneren Schulbereich im Sinne des SGB VII wahr.

3. Umsetzung an den Schulen, Zuständigkeiten und Aufgaben

3.1 Schulhoheitsträger/Land Hessen

Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, als sogenannter Schulhoheitsträger, ist neben seinen sonstigen Aufgaben als Arbeitgeber auch verantwortlich im Sinne des § 21 Abs. 2 SGB VII und begleitet die Umsetzung im Schulbereich. Hiernach ist es verpflichtet, in Zusammenarbeit mit

dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Regelungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Zu den Maßnahmen zählen auch gemeinsam mit dem Unfallversicherungsträger durchzuführende Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte zu Fragen der Prävention und Projekte zur Sicherheitserziehung und zum Gesundheitsschutz. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen – ebenso wie an den übrigen Seminaren der Unfallkasse Hessen für den Schulbereich – liegt im dienstlichen Interesse.

Zu den Pflichten als Arbeitgeber zählt auch der Aufbau einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation im Schulbereich sowie das Bereitstellen der gegebenenfalls notwendigen persönlichen Schutzausrüstung.

3.2 Staatliche Schulämter

Die Schulaufsicht fördert das vertrauensvolle Zusammenwirken von Schule (Schulleitung, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern) mit Schulträger, Unfallversicherungsträger, Arbeitsmedizinischen Dienst, Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik. Sie hat in enger Zusammenarbeit unter Beteiligung des Schulträgers mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie einer wirksamen Ersten Hilfe im inneren Schulbereich zu überwachen. An den Staatlichen Schulämtern werden

jeweils ein Generale für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und ein Arbeitsschutzausschuss (§ 11 ASiG) eingerichtet einschließlich eines Vertreters der Schulträgers. Einzelheiten hierzu werden durch besonderen Erlass geregelt.

3.3 Schulträger

Für die Ausstattung und Instandhaltung der Arbeitsplätze der Lehrkräfte und die Schulplätze der Schülerinnen und Schüler und die Kosten für von ihm beauftragte notwendige Messungen und die Entsorgung von Gefahrstoffen ist der Schulträger zuständig. Der Schulträger bestellt für die Belange der Sicherheit an Gebäuden und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 SGB VII mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten für die Schule. Die Schulträger sind Mitglied des Arbeitsschutzausschusses des Staatlichen Schulamtes.

3.4 Schulleiterinnen und Schulleiter

Verantwortlich für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Kompetenzen die Leiterinnen und Leiter der Dienststellen. Bei den Schulen liegt diese Verantwortung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule und der Sorge für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (§ 88 HSchG).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule zu organisieren, die Bediensteten zu informieren und zu motivieren.

Mangelhafte oder fehlende Ausstattung

gen, die zu Unfall- oder Gesundheitsgefahren führen können, sind dem Schulträger unverzüglich zu melden.

Dem Schutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz dienen eine Reihe von bereits bestehenden Vorschriften, z. B. das Regelwerk der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Gesetze und Verordnungen. Die Durchführung und Überwachung dieser Vorschriften obliegt im Rahmen ihrer Kompetenzen der Schulleiterin oder dem Schulleiter, soweit sich aus den Vorschriften selbst nichts anderes ergibt.

Im Einzelnen ergeben sich für die Schulleiterin oder den Schulleiter insbesondere die folgenden Aufgaben, bei deren Umsetzung sie durch den Arbeitsmedizinischen Dienst sowie durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstützt werden kann:

- Arbeitsbedingungen zu beurteilen und zu dokumentieren;
- Mängel an der Schulanlage oder der Einrichtung, die die Sicherheit des Schulbetriebs gefährden können, unverzüglich dem Schulträger anzuzeigen und auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Bei erheblicher Gefährdung sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen;
- geeignete Personen als Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich unter Beteiligung des Personalrates zu bestellen. (Näheres hierzu siehe Merkblatt der Unfallkasse Hessen für Schulleiter [GUV-SI 8064]);
- Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler regelmäßig mindestens jährlich zu unterweisen über die zur Aufrechterhaltung eines sicheren

Schulbetriebes notwendigen Bestimmungen, über bestehende Gefahren am Ausbildungs- und Arbeitsplatz und bei baulichen oder organisatorischen Änderungen in der Schule;

- Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler über Informationsangebote, z. B. Fortbildungsprogramme und Veröffentlichungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu unterrichten;
- Fachsprecherinnen und Fachsprecher anzuhalten, regelmäßig in Fachkonferenzen Themen des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Sicherheitserziehung zu behandeln;
- die für einen sicherheitsgerechten Ablauf des Schulbetriebes erforderlichen besonderen Anweisungen zu geben;
- die Einhaltung der Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zu überwachen;
- die Lehrerinnen und Lehrer in regelmäßigen Zeitabständen anzuhalten, im Unterricht die Möglichkeiten zur Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu gesundheits- und sicherheitsbewusstem Denken und Handeln zu nutzen. Hierzu gehört auch die Förderung von geeigneten Bewegungsangeboten zusätzlich zum Schulsport;
- Unfälle dem Unfallversicherungsträger zu melden und dafür zu sorgen, dass in der Meldung der Unfallablauf korrekt und umfassend dargestellt wird sowie
- Unfälle und bekannt gewordene „Beinahe-Unfälle“ im Benehmen mit dem Sicherheitsbeauftragten darauf zu prüfen, ob diese Anlass zu Präventionsmaßnahmen (Unfallverhütungsmaßnahmen) geben können.

3.5 Lehrkräfte

Alle Lehrkräfte haben u. a. die Aufgabe,

- Mängel, die eine Gefahr darstellen, unverzüglich zu melden;
- durch organisatorische Maßnahmen den Schutz der von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler sicherzustellen;
- sich in Erster Hilfe ausbilden zu lassen, und an fachlich geeigneten Fortbildungen z. B. der Unfallkasse Hessen teilzunehmen;
- auch die Vorschriften und anderen Materialien der Unfallkasse Hessen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu nutzen und gegebenenfalls im Unterricht einzusetzen.

3.6 Personalvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen

3.6.1 Personalvertretungen

Den Personalvertretungen (örtliche und Hauptpersonalräte sowie Gesamtpersonalrat) obliegen auf der Grundlage der gesetzlichen und nachgeordneten Regelungen zahlreiche Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Alle in diesem Erlass genannten Vorschriften sehen die Beteiligung der Personalvertretungen vor. Den Personalvertretungen kommt aus § 62 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) die Aufgabe zu, darüber zu wachen, dass die zu Gunsten der Beschäftigten geltenden Vorschriften durchgeführt werden. Zu diesem Zweck bestehen umfassende Informations- und Unterrichtungspflichten für die Verantwortlichen.

Zudem bestehen umfangreiche Beteiligungsrechte der Personalräte im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere aus § 74 Abs. 1 Nr. 6 und § 76 HPVG. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten an den Schulen mit den Personalvertretungen ist daher zu fördern.

3.6.2 Schwerbehindertenvertretungen

Die Schwerbehindertenvertretungen sind rechtzeitig und umfassend über alle mit dem Arbeitsschutz zusammenhängenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei allen in diesem Erlass genannten Anlässen, welche die Beteiligung der Personalvertretungen vorsehen, ist die Schwerbehindertenvertretung anzuhören. Im Rahmen der erhöhten Fürsorgepflicht gegenüber Schwerbehinderten ist im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an den Schulen die Zusammenarbeit aller Beteiligten mit den Schwerbehindertenvertretungen zu fördern.

3.7 Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Gemäß dem Arbeitssicherheitsgesetz hat der Arbeitgeber Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen.

Betriebsärzte haben insbesondere die Aufgabe

- den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen z. B. in Fragen zur Gefährdungsanalyse zu beraten;
- die Beschäftigten zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten und
- die Durchführung des Arbeitsschutzes zu beobachten.

Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben insbesondere die Aufgabe

- den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen z. B. in Fragen zur Gefährdungsanalyse zu beraten;
- Betriebseinrichtungen sicherheitstechnisch zu überprüfen und
- die Durchführung des Arbeitsschutzes zu beobachten.

Das Land Hessen hat die BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH mit der Wahrnehmung der arbeitsmedizinischen Aufgaben beauftragt. Regionalstellen des BAD befinden sich in Wiesbaden, Darmstadt, Frankfurt, Offenbach, Gießen, Kassel und Bebra. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder die entsprechenden Dienste werden durch das Land Hessen bestellt.

3.8 Sicherheitsbeauftragte

Gemäß § 22 SGB VII sind auch in Schulen Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Die gesetzlichen Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten sind unterstützender, beobachtender und beratender Art. Die Sicherheitsbeauftragten tragen in dieser Funktion weder eine zivilrechtliche noch eine strafrechtliche Verantwortung, so dass sie für einen durch Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen eingetretenen Schaden nicht haften. Die Sicherheitsbeauftragten sind zusammen mit den Vertretern der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik befugt, an den

Besichtigungen und Beratungsgesprächen der Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen. Darüber hinaus sind sie bei Bedarf an den Beratungen des Arbeitsschutzausschusses zu beteiligen.

Den Sicherheitsbeauftragten sind die erforderlichen Informationen für ihre Tätigkeiten zugänglich zu machen. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Den Sicherheitsbeauftragten ist die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der Unfallkasse Hessen zu ermöglichen. Sie sind für deren Dauer freizustellen.

3.8.1 Sicherheitsbeauftragte für den äußeren Schulbereich

Für die Belange der Sicherheit an Gebäuden und Einrichtungen werden vom Schulträger Sicherheitsbeauftragte für die Schulen bestellt. Dies sind in der Regel die Schulhausverwalter. Ihre Aufgabe ist insbesondere, die jeweilige Schulleiterin oder den jeweiligen Schulleiter über alle wichtigen sicherheitsrelevanten Aspekte in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren.

3.8.2 Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich

Die Unfallverhütung als Teil des Erziehungsauftrages der Schule erfordert die Bestellung mindestens einer Lehrkraft als Sicherheitsbeauftragte oder als Sicherheitsbeauftragten für die inneren Angelegenheiten der Schule.

Die Aufgabe dieser Lehrkraft ist es, die

Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zu unterstützen, insbesondere auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen. Sie unterbreitet Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln und unterstützt sie oder ihn bei der Information aller Lehrkräfte in Fragen der Prävention und der Sicherheitserziehung. Sie informiert die Schulleitung und das Kollegium insbesondere über die pädagogischen Ansätze (Sicherheitserziehung, Gewaltprävention, Bewegungsförderung) zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und wird bei dieser Aufgabe durch die Unfallkasse Hessen unterstützt.

4. Besondere Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an Schulen

4.1 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Durch die Zusammenarbeit mit den folgenden außerschulischen Institutionen können sich die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Sicherheitsbeauftragten sowie die Lehrerinnen und Lehrer beraten und unterstützen lassen:

- zuständiges Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik;
- Unfallkasse Hessen;
- zuständiges Gesundheitsamt;
- Unterstützungssysteme des Hessischen Kultusministeriums;
- zuständige Betriebsärzte des BAD (siehe Ziffer 3.7);
- zuständige Fachkräfte für Arbeitssicherheit (s. Ziffer 3.7);
- Staatliche Umweltämter der zuständigen Regierungspräsidien.

4.2 Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsanalyse) und ihre Dokumentation

Gemäß § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Das Ergebnis der Gefährdungsanalyse ist zu dokumentieren. Ziel ist das Ingangsetzen eines dynamischen Prozesses, der zu fortlaufenden Verbesserungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen führt.

Die Gefährdungsanalyse und deren Dokumentation sowie entsprechende Fortschreibungen sind Aufgabe der verantwortlichen Schulleiterinnen und Schulleiter. Die daraufhin zu treffenden Maßnahmen sind mit dem Schulträger und mit den Staatlichen Schulämtern abzustimmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich bei diesen Aufgaben auch durch geeignete Lehrkräfte unterstützen lassen.

Bei den Gefährdungsanalysen und bei der Planung und Durchführung von Schutzmaßnahmen sind eventuelle Gefährdungen von Schülerinnen und Schülern sowie von Besuchern der Schule einzubeziehen (§ 15 ArbSchG).

Die Gefährdungsanalysen sind auf der Grundlage der gültigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen. Sie sollen durch die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung der Gefährdung ergänzt werden sowie durch Hinweise darauf, wer

für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zuständig ist und in welchem Zeitraum die Beseitigung notwendig ist.

Die Gefährdungsanalyse und die daraufhin getroffenen Maßnahmen sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§ 6 ArbSchG). Hilfestellung geben Checklisten, wie sie z. B. von der Kultusministerkonferenz und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zur Verfügung gestellt werden.

Ergeben sich aus der Gefährdungsanalyse Sicherheitsdefizite oder Gesundheitsgefahren, welche die Ausstattung und Einrichtung der Schulanlagen betreffen, hat der Schulträger auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben die Mängel zu beseitigen.

Ergebnisse und Maßnahmen werden in den Arbeitsschutzausschüssen beraten.

4.3 Sicherheits- und Gesundheitserziehung

Sicherheits- und Gesundheitserziehung in der Schule hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zu befähigen,

- Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu erkennen, zu vermeiden oder zu bewältigen;
- sich aktiv für eine sichere und gesunde Lebensumgebung einzusetzen;
- Verantwortung für das eigene Wohlergehen und das anderer zu übernehmen sowie
- gesunde und sichere Lebensgewohnheiten zu praktizieren.

Hierzu sollen in der Schule Präventionsthemen auf möglichst vielfältige Art und praxisbezogen angeboten werden.

4.4 Erste Hilfe

Bei Unfällen muss in Schulen ebenso wie in Betrieben eine sachgerechte Erste Hilfe sichergestellt werden. Hierzu ist der Arbeitgeber bzw. Unternehmer auf Grund des ArbSchG bzw. des SGB VII verpflichtet. In der Schule obliegt die Aufgabe, die Erste Hilfe zu organisieren, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Eine sachgerechte Erste Hilfe ist nur möglich, wenn Ersthelfer in ausreichender Anzahl vorhanden sind und regelmäßig fortgebildet werden. Damit bei allen schulischen Veranstaltungen Ersthelfer anwesend sind, sollen alle Lehrkräfte aus- und regelmäßig fortgebildet werden. Die Lehrkräfte, die die Fächer Sport, Naturwissenschaften und arbeitstechnische Fächer unterrichten, müssen über eine aktuelle Ausbildung in Erster Hilfe verfügen.

Kosten der Aus- und Fortbildungen werden von der Unfallkasse Hessen im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Kultusministerium, vertreten durch das HeLP, übernommen. Die Lehrgänge werden über die Regionalstellen des HeLP angeboten und durch die Hilfeleistungsunternehmen (z. B. DRK, ASB, JUH, MHD, DLRG) durchgeführt.

5. Vorschriften und ergänzende Hinweise

Auf die für den Schulbereich in Frage kommenden Vorschriften zu den Themen Arbeitsschutz, Sicherheit und Unfallverhütung kann über die Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums zugegriffen werden.

Einrichtung von Arbeitsschutzausschüssen an den Staatlichen Schulämtern

(Erlass vom 04.06.2002;
VI A 3 – 651.220.020–6 –, Gült. Verz.
Nr. 91; Abl. 6/02)

Einrichtung von Arbeitsschutzausschüssen an den Staatlichen Schulämtern

An den Staatlichen Schulämtern sind im Zuge der Umsetzung des Grundsatzerlasses Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz Arbeitsschutzausschüsse im Sinne des § 11 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit in der Fassung vom 21.12.2000 (Arbeitssicherheitsgesetz, ASiG BGBl I S. 1983) einzurichten.

Aufgaben und Ziele des Arbeitsschutzausschusses

Der Arbeitsschutzausschuss berät über alle Fragen des Arbeitsschutzes, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Ziel der Arbeit ist es, zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen. Er kann für das Staatliche Schulamt und/oder die Schulträger Vorschläge erarbeiten.

Vorsitz des Arbeitsschutzausschusses

Der Vorsitz obliegt dem Staatlichen Schulamt. Das Staatliche Schulamt ist für die Dokumentation der Arbeit verantwortlich.

Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses

Der Arbeitsschutzausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Dezernentin oder Dezernent des Staatlichen Schulamts;
- Vertreterin oder Vertreter der jeweiligen Schulträger;
- zuständige Betriebsärztin oder zuständiger Betriebsarzt des arbeitsmedizinischen Dienstes;
- zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit;
- zwei Mitglieder des Gesamtpersonalrates der Lehrerinnen und Lehrer;
- Mitglied der Schwerbehindertenvertretung.

Der Arbeitsschutzausschuss lädt je nach Tagesordnung weitere Personen ein, wie z. B. Schulleiterinnen oder Schulleiter und Sicherheitsbeauftragte betroffener Schulen, Fachberaterinnen oder Fachberater für die Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgender Institutionen: Staatliche Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Feuerwehr, Unfallkasse Hessen und Gesundheitsämter, Kreis- bzw. Stadtelternbeirat sowie Kreis- bzw. Stadtschülerrat.

Zusammentreten des Arbeitsschutzausschusses

Der Arbeitsschutzausschuss tagt mindestens halbjährlich und nach Bedarf.

Regelungen für Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft bilden nach § 11 ASiG eigene Arbeitsschutzausschüsse.

Einrichtung des Generale Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an den Staatlichen Schulämtern

(Erlass vom 04.06.2002; VI A 3 – 651.220.020 – 7 –, Gült. Verz. Nr. 91; Abl. 6/02)

An den Staatlichen Schulämtern ist im Rahmen der Aufsicht die Generalia Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz einzurichten. Ziel der Generalia ist die Umsetzung des Grundsatzes Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz vom 04.06.2002.

Die Dezernentin oder der Dezernent ist mit folgenden Aufgaben betraut:

- Beratung und Unterstützung der Schulen in Fragen des Arbeitsschutzes, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes;
- Beratung der schulfachlichen Aufsicht;
- Zusammenarbeit mit den Schulträgern;
- Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Hessen;
- Zusammenarbeit mit dem arbeitsmedizinischen Dienst und den Fachkräften für Arbeitssicherheit;
- Zusammenarbeit mit dem Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer;
- Einrichtung und Leitung des Arbeitsschutzausschusses.

Die Dezernentinnen und Dezernenten werden in einer jährlichen Koordinations-

tagung fortgebildet. Aufgabe dieser Tagung sollen der Erfahrungsaustausch, die Erfassung von Entwicklungen und Änderungen von Vorgaben sowie die Festsetzung von Grundsätzen für ein einheitliches Vorgehen und Beraten sein.

Das Generale bündelt folgende, bisher verteilte Aufgaben:

- Generale Sicherheitsbestimmungen an den Schulen (Erlass vom 10. September 1997–VI A 3–651/220–126–[ABl. 10/97]);
- Sicherheit im Schulsport;
- Schülerunfälle;
- Wegeunfallverhütung;
- Brandschutz.

I. Allgemeine Erläuterungen	
Wer hat die Unfallanzeige zu erstatten?	Anzeigepflichtig ist der Unternehmer (Sachkostenträger) - wenn der Schulhoheitsträger nicht Unternehmer ist, der Schulhoheitsträger - oder sein Bevollmächtigter. Bevollmächtigte sind Personen, die vom Unternehmer zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind. In Schulen und Kindertageseinrichtungen ist dies in der Regel der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung.
Wann ist eine Unfallanzeige zu erstatten?	Die Anzeige ist zu erstatten, wenn durch eine mit dem Besuch der Einrichtung zusammenhängende Tätigkeit oder durch einen Wegeunfall (z.B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Einrichtung) Versicherte getötet oder so verletzt werden, dass sie ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen müssen.
In welcher Anzahl ist die Unfallanzeige zu erstatten? Wohin ist sie zu senden?	2 Exemplare sind an den Unfallversicherungsträger (z.B. Unfallkasse, Gemeindeunfallversicherungsverband, Berufsgenossenschaft) zu senden. Ein Exemplar dient der Dokumentation in der Einrichtung.
Wer ist von der Unfallanzeige zu informieren?	Versicherte, für die eine Anzeige erstattet wird – bei noch nicht Volljährigen die gesetzlichen Vertreter – sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Anzeige verlangen können.
Wie ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Neben der Versendung per Post besteht auch die Möglichkeit der Anzeige durch Datenübertragung, wenn der Empfänger dies z.B. auf seiner Homepage anbietet.
Innerhalb welcher Frist ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Der Anzeigepflichtige oder sein Bevollmächtigter hat die Anzeige binnen 3 Tagen zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.
Was ist bei schweren Unfällen, Massenunfällen und Todesfällen zu beachten?	Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind sofort dem Unfallversicherungsträger zu melden (Telefon, Fax, E-Mail).
II. Erläuterungen zu den Fragen der Unfallanzeige	
2.	Anzugeben ist der Träger der Einrichtung, z.B. Gemeinde, Stadt.
3.	Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer), soweit vom Unfallversicherungsträger vergeben.
14.	Die Schilderung des Unfallhergangs soll detaillierte Angaben zum Unfallgeschehen und zu seinen näheren Umständen enthalten (z.B. wo, wie, warum, unter welchen Umständen sich der Unfall ereignet hat). Insbesondere auf die folgenden Punkte sollte die Schilderung des Unfallhergangs eingehen: <ul style="list-style-type: none"> - Ort, an dem sich der Unfall ereignet hat, z.B. im Flur, auf dem Schulhof, im Seminarraum, in der Sporthalle - Art der Veranstaltung (z.B. regulärer Unterricht, Bundesjugendspiele, Wandertag, Förderunterricht, Mittagsbetreuung) - Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen, z.B. Sturz mit dem Fahrrad, Ausrutschen auf dem Fußboden, Zusammenprall mit anderem Schüler, Rangelerei/Streitfälle unter Schülern, Stolpern an einer Treppe, Verletzung durch Schneeball - Besondere Bedingungen, z.B. Schneeglätte, feuchter Boden oder Laub, Umgang mit Gefahrstoffen <p>Bei Schulsportunfällen sind Sportart und die Art der Veranstaltung (Pflichtunterricht nach Studententafel, Arbeitsgemeinschaft, Wahlpflicht- bzw. Wahlunterrichtsfach, Schulsportwettbewerb) anzugeben.</p> <p>Die Unfallschilderung kann auf einem Beiblatt fortgesetzt werden.</p>
15.	Beispiele: Rechter Unterarm, Linker Zeigefinger, Linker Fuß und rechte Kopfseite.
16.	Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung.

III Stichwortverzeichnis

AP	Aufsichtsperson/-en
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASA	Arbeitsschutzausschuss
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
AUV	Allgemeine Unfallversicherung
BA	Betriebsarzt
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BG	Berufsgenossenschaft/-en
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKV	Berufskrankheiten-Verordnung
D-Arzt	Durchgangsarzt
FaSi	Fachkraft für Arbeitssicherheit
GUVV	Gemeindeunfallversicherungsverbände
HeLP	Hessisches Landesinstitut für Pädagogik
HPVG	Hessisches Personalvertretungsgesetz
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PR/BR	Personal- und Betriebsrat
Reha	Rehabilitation
SB	Sicherheitsbeauftragte/-r
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
SUV	Schüler-Unfallversicherung
UK	Unfallkasse/-n
UKH	Unfallkasse Hessen
UVAV	Unfallversicherungs-Anzeigenverordnung
UVT	Unfallversicherungsträger
UVV	Unfallverhütungsvorschrift/-en

Die bislang erschienenen Titel sind zu beziehen:

Unfallkasse Hessen, Opernplatz 14, 60313 Frankfurt am Main
 Service-Telefon Prävention: 0 69 / 299 72 – 2 33, Telefax: 0 69 / 299 72 – 2 35
 E-Mail: praev@ukh.de. Download: www.ukh.de/Service/Infomaterial/Schriftenreihe
 Nichtmitglieder wenden sich bitte an den universum online shop:
www.universum.de/shop



Band 1
**Nachbereitung
 extrem belastender
 Einsätze bei der
 Feuerwehr**



Band 2
**Mehr Sicherheit
 im Schulsport**



Band 3
**Mehr Sicherheit
 durch Bewegung**



Band 4
**Der Gewalt
 auf der Spur**



Band 5
**Handbuch
 Arbeitssicherheit**



Band 6
**Körpergerechtes
 Arbeiten für
 Erzieherinnen
 und Erzieher**



Band 7
**Erziehung (k)ein
Kinderspiel**



Band 8
**Kindertages-
stätten sicher
gestalten**



ISBN 3-934729-08-8

Unfallkasse Hessen

Opernplatz 14
60313 Frankfurt am Main

Regionalbüro Nordhessen
Friedrich-Ebert-Straße 21
34117 Kassel